

Versicherungswirtschaft im Fokus der Regulierung

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



Was Aufsichtsrat und Vorstand wissen müssen.



Versicherer und ihre Regulierung: Die Suche nach dem richtigen Maß?

Versicherungsunternehmen sind aktuell mit einer außergewöhnlich hohen Dichte von neuen regulatorischen Anforderungen konfrontiert, die sich in Zukunft noch erhöhen wird. Nach unseren Beobachtungen wird der Umfang der regulatorischen Anforderungen von den Versicherungsunternehmen häufig unterschätzt. Ein Treiber dieser Entwicklung ist – immer noch – die Finanzmarktkrise, die sich sowohl institutionell wie auch inhaltlich auf die Versicherungsregulierung auswirkt.

Die einschneidende institutionelle Änderung ist die Ergänzung der nationalen Aufsicht durch die BaFin um eine europäische Aufsicht, die von EIOPA, der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, durchgeführt wird. Diese nimmt nicht nur im Zusammenhang mit Solvency II, der umfassenden Reform der Versicherungsaufsicht zur Harmonisierung in Europa und zur stärkeren Risikoorientierung der Aufsicht, eine zentrale Rolle ein. Auch Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz und der Beaufsichtigung des Vertriebs werden wesentlich von EIOPA vorangetrieben.

Inhaltlich hat die schwierige Situation an den Finanzmärkten zunächst einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass das Einführungsdatum von Solvency II verschoben wurde: Ergänzende Bewertungsregeln mussten gefunden werden, um zu verhindern, dass die Abbildung von kurzfristigen Marktwertschwankungen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen eine hohe Volatilität der Eigenmittel der Versicherer zur Folge hat. Darüber hinaus sind auch die Initiativen des Financial Stability Boards (FSB), des globalen Gremiums zur Förderung der Finanzstabilität, und der International Association of Insurance Supervisors (IAIS), des internationalen Zusammenschlusses der Versicherungsaufsichtsbehörden, zur Beaufsichtigung systemrelevanter und international aktiver Versicherungsgruppen in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die vielfältigen Regulierungs- und Aufsichtsinitiativen führen zu gestiegenen Anforderungen, nicht nur an die Unternehmensführung, sondern genauso an die Aufsichtsräte. Wir gehen davon aus, dass die BaFin, auch infolge von Solvency II, ihr Augenmerk verstärkt auf die Governance der Versicherungsunternehmen richten wird. Wir erwarten, dass die Aufseher hierzu nicht nur – wie bereits gegenwärtig – Gespräche mit Vorständen führen, sondern auch verstärkt den Dialog mit Aufsichtsräten suchen werden.

Neben dem Vorstand muss sich daher auch der Aufsichtsrat mit den maßgeblichen regulatorischen Themen befassen. Dabei eine Hilfestellung zu bieten, ist das Anliegen dieser Publikation. Wir hoffen auf eine für Sie interessante Lektüre und stehen für weiteren Austausch selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Dr. Frank Ellenbürger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Bereichsvorstand Versicherungen
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhalt

- 2 **Editorial**
- 4 **Regulatoren bzw. Aufsichtsgremien für Versicherer: Anforderungen von vielen Seiten**
Dr. Bettina Hammers
- 7 **Versicherungsregulierung auf der Zeitachse: Keine Entschleunigung in Sicht**
Dr. Bettina Hammers
- 10 **Solvency II: »Aufwärmtraining« in der Vorbereitungsphase**
Dr. Bettina Hammers
- 13 **Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (FLAOR)**
Thilo Soboll
- 15 **Welche inhaltlichen Anforderungen werden an die Unternehmensorganisation (System of Governance) gestellt?**
Dr. Frederik Boetius
- 17 **Neue Anforderungen an die Corporate Governance aus juristischer Sicht**
Astrid Gundel
- 20 **Umsetzung der regulatorischen Berichtspflichten**
Dr. Alexander Dotterweich
- 22 **Vorantragsphase für interne Modelle**
Sebastian Stark
- 24 **Der EIOPA-Stresstest 2014**
Hanno Reich
- 27 **Nachschub in der Aufsichtspipeline: Systemrelevante Versicherer und international tätige Versicherungsgruppen im Fokus**
Dr. Bettina Hammers
- 29 **Produktgestaltung, Vertrieb und Schaden – Verbraucherschutz als neuer Maßstab?**
Dr. Kristina Leffler
- 33 **Ausstrahlungswirkung von Bankenregelungen**
Dr. Joachim Kölschbach

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

ViSdP: Dr. Frank Ellenbürger

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Dr. Frederik Boetius, Dr. Alexander Dotterweich,
Dr. Frank Ellenbürger, Astrid Gundel, Dr. Bettina
Hammers, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommel-
hoff, Dr. Joachim Kölschbach, Dr. Kristina Leffler,
Hanno Reich, Thilo Soboll, Sebastian Stark

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 7.2.2014

Das Audit Committee Institute e.V. gibt die regelmäßig erscheinenden Fachzeitschriften das Audit Committee Quarterly und das Financial Reporting Update heraus. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail, wenn Sie Interesse an dem Bezug dieser Publikationen haben.

Bildnachweise:

S. 4 ©Kostsov/shutterstock.com
S. 7 ©AleksandrL/istockphoto.com
S. 10 ©STEEX/istockphoto.com
S. 13 ©prusiker/photocase.de
S. 15 ©fisheye/photocase.de
S. 17 ©AllebaziB/fotolia.com
S. 24 ©Leonardo Franko/fotolia.com
S. 27 ©leicagirl/photocase.de
S. 29 ©motilab/photocase.de
S. 33 ©Liufuyu/istockphoto.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Regulatoren bzw. Aufsichtsgremien für Versicherer: **Anforderungen von vielen Seiten**



ZUR PERSON



Dr. Bettina Hammers,
Prokuristin, Audit
Financial Services,
DPP Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft

Nicht nur die Dichte der regulatorischen Anforderungen an Versicherungsunternehmen ist in den letzten Jahren stark gestiegen; dasselbe gilt für die Zahl der Gremien, die die Anforderungen stellen und überwachen. Zwar spielt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach wie vor die zentrale Rolle; im Nachgang zur Finanzmarktkrise 2008 wurde aber mit der »European Insurance and Occupational Pensions Authority« (EIOPA) eine europäische Behörde für die Aufsicht von Versicherungsunternehmen geschaffen, die neben der BaFin ebenfalls für die Beaufsichtigung der Versicherer verantwortlich zeichnet. Außerdem gibt es neben den Aufsichtsbehörden weitere regulatorische Gremien wie die »International Association of Insurance Supervisors« (IAIS), die auf internationaler Ebene agiert und in Bezug auf die für Versicherer relevanten Aufsichtsthemen mindestens die Rolle eines Wegbereiters spielt.

BaFin als nationale Aufsichtsbehörde

Das Hauptziel der Versicherungsaufsicht der BaFin ist die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten.¹ Diese wird u. a. sichergestellt, indem die BaFin die jederzeitige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen durch die Versicherungsunternehmen überwacht. Kernelement der Versicherungsaufsicht ist die Solvenzaufsicht, also die Gewährleistung einer angemessenen Kapitalausstattung. Außerdem sieht die BaFin die Marktaufsicht, also die Durchsetzung von Verhaltensstandards im Markt, als wichtigen Bestandteil ihrer Aufgaben.²

Die BaFin erlässt regulatorische Vorgaben von unterschiedlichem Verbindlichkeitsgrad: Verordnungen, zu deren Erlass die BaFin direkt vom Gesetzgeber oder mittelbar durch Übertragung vom Bundesfinanzministerium ermächtigt wird, haben eine ähnliche Bindungswirkung wie Gesetze. Rundschreiben und andere Verlautbarungen enthalten die Verwaltungsauffassung der BaFin und dienen einer konsistenten Rechtsanwendung gegenüber den Unternehmen. Sofern es sich

nicht um Allgemeinverfügungen handelt, binden die Verlautbarungen in erster Linie (nur) die BaFin; in der Praxis werden Unternehmen aber der Verwaltungsauffassung weitgehend folgen, um aufsichtliche Maßnahmen zu vermeiden.

Eingriffsrechte gegenüber Aufsichtsräten und Vorständen

Schon heute gibt es Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sachkunde von Aufsichtsräten. Als Ultima Ratio ist die BaFin dazu befugt, die Abberufung von Aufsichtsräten zu verlangen. Ähnliches gilt für Geschäftsleiter, die Anforderungen an Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen müssen; auch hier ist als letzter Schritt eine Abberufung bzw. Untersagung der Tätigkeit durch die BaFin möglich. Unter Solvency II wird der aufsichtsrechtliche Blickwinkel auf alle Personen im Versicherungsunternehmen ausgedehnt, die Schlüsselaufgaben innehaben. Die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Vorstands- und auch Aufsichtsratsmitglieder stehen unter Solvency II tendenziell noch stärker im

» Kann es sich die Branche noch leisten, jedes Jahr rund 8 Milliarden Euro für Abschlussprovisionen auszugeben? – Das ist eine berechnete Frage, schon deshalb, weil der Anteil der Vertriebskosten in der Gesamtkalkulation stark angestiegen ist. Die Branche muss sich dem Kostenthema stellen, so wie die Autoindustrie oder der Maschinenbau auch. Eine andere Frage ist, ob dafür der Ruf nach dem Staat erforderlich ist. Das will ich aus Sicht der BaFin nicht bewerten.«
Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview in der FAZ vom 11.11.2013

GLOSSAR

BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen maßgebliche deutsche Bundesbehörde. Sie entstand im Mai 2002 im Zuge der Verschmelzung der Bundesämter für Versicherungswesen (BAV), Kreditwesen (BaKred) und Wertpapierhandel (BaWe).

EIOPA

Bei der »European Insurance and Occupational Pensions Authority« – »EIOPA« handelt es sich um die europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Altersvorsorge. EIOPA ist Teil des Europäischen Systems der Finanzmarktaufsicht (»European System of Financial Supervisors« – »ESFS«), das außerdem noch die Europäische Aufsichtsbehörde für Banken (»European Banking Authority« – »EBA«) sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für Wertpapieraufsicht (»European Securities and Markets Authority« – »ESMA«) umfasst und im Nachgang zur Finanzmarktkrise im Rahmen der Reform der europäischen Finanzaufsicht geschaffen wurde.

Fokus als gegenwärtig. Dies könnte auch dazu führen, dass die BaFin von ihrem schon bestehenden Recht, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen,³ in Zukunft verstärkt Gebrauch machen wird.

Weitere Sanktionierungsbefugnisse

Im Rahmen der Missstandsaufsicht ist die BaFin bei Nicht-Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen unmittelbar zum Ergreifen sanktionierender Maßnahmen gegenüber einzelnen Unternehmen befugt. Diese reichen vom Recht, Anordnungen gegenüber den Unternehmen, Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Geschäftsleitern sowie Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern zu treffen, um Missstände zu beseitigen, über eine Änderung von Geschäftsplänen in Bezug auf Neugeschäft bis hin zu direkten Eingriffen in die Unternehmenspolitik (Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über die Vermögensgegenstände des Unternehmens), wenn die Anforderung an die Soll-Solvabilität unterschritten wird.

EIOPA als europäische Aufsichtsbehörde

Die Ziele der Beaufsichtigung durch EIOPA bestehen neben dem Verbraucherschutz und der Wiederherstellung des Vertrauens in das Finanzsystem vor allem darin, zu gewährleisten, dass eine effektive und konsistente Regulierung und Beaufsichtigung von Finanzunternehmen in Europa stattfindet, die ein hohes inhaltliches Niveau aufweist. Zudem soll EIOPA die Harmonisierung der Aufsichtsregeln in Europa vorantreiben und für eine kohärente Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten sorgen.

EIOPA als Standardsetter

Hierzu kann EIOPA Entwürfe für Technische Regulierungsstandards (Level 2-Standards) und Technische Implementierungsstandards (Level 3-Standards) herausgeben, die dann der Europäischen Kommission vorzulegen sind und von dieser verabschiedet werden müssen.

Des Weiteren ist EIOPA dazu berechtigt, Leitlinien und Empfehlungen herauszugeben, die wahlweise an nationale Aufsichtsbehörden sowie direkt an die Unternehmen adressiert sein können und im erstgenannten Fall nach dem »Comply or explain«-Prinzip funktionieren. Erster umfassender Anwendungsfall für die Herausgabe von Leitlinien und Empfehlungen sowie die Entwicklung von Regulierungs- und Implementierungsstandards durch EIOPA ist gegenwärtig die Entwicklung konkretisierender Regelungen zu Solvency II, sowohl in Bezug auf die Vorbereitungsphase 2014 und 2015 als auch darüber hinaus.

EIOPA ist zudem in die Makroaufsicht über das Finanzsystem eingebunden; der Vorsitzende von EIOPA

ist stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).

Supervisory Colleges

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich von EIOPA ist der Ausbau der staatenübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Versicherungsgruppen. Hierzu wurden sogenannte Supervisory Colleges geschaffen, in denen sich die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen eine Versicherungsgruppe Geschäft betreibt, organisiert austauschen bzw. bestimmte Verantwortlichkeiten explizit festgelegt werden.

Schließlich ist es die Aufgabe der EIOPA, die Auffassung der europäischen Aufsichtsbehörden, z. B. bei internationalen Konsultationen, zu koordinieren und zu bündeln. »

1 Vgl. § 81 Abs. 1 VAG

2 Hierzu gehört auch der unmittelbare Schutz von Verbraucherinteressen, siehe S. 29 ff.

3 Vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 5 VAG

Wettbewerb der Aufsichtsbehörden?

Trotz bestehender Gemeinsamkeiten werden aus den jeweiligen Zielen und Aufgaben sowie Befugnissen die Unterschiede zwischen der BaFin und EIOPA deutlich. Während die BaFin zu großen Teilen auf die Beaufsichtigung der einzelnen Unternehmen fokussiert und bei Verletzung von Anforderungen notfalls auch direkt zum Eingreifen befugt ist, liegen die Schwerpunkte der EIOPA klar in der Konkretisierung gesetzgeberischer Vorgaben auf europäischer Ebene und der Gewährleistung eines einheitlichen Aufsichtsverständnisses in den

europäischen Mitgliedstaaten. So besitzt die EIOPA nur in Einzelfällen und nur dann ein unmittelbares Eingriffsrecht gegenüber einem Versicherungsunternehmen, wenn EU-Recht verletzt wird und die nationale Aufsichtsbehörde hierauf nicht reagiert.⁴ Im Gegensatz zur BaFin erstreckt sich der Aufgabenbereich der EIOPA auch auf die Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern. Unbeeinflusst von EIOPA bleibt die BaFin indes nicht: Die von EIOPA entwickelten Standards sind von der BaFin genauso zu beachten wie von den Unternehmen.

»» *Our consumer protection agenda is focused on ensuring a paradigm shift in the direction of transparency towards consumers and on reinforcing fairness in selling practices.«*

Gabriel Bernadino (EIOPA-Präsident)

Rede auf der 3. EIOPA Jahres-Konferenz, Frankfurt, 20.11.2013

GLOSSAR

Joint Forum

Beim »Joint Forum« handelt es sich um ein sektorübergreifendes Gremium der globalen Standardsetter, dem außer der IAIS noch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (»Basel Committee on Banking Supervision« – »BCBS«) sowie die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (»International Organization of Securities Commissions« – »IOSCO«) angehören. Wie das FSB beschäftigt sich auch das Joint Forum mit sektorübergreifenden Fragen wie z. B. der Regulierung von Finanzkonglomeraten.

IAIS

Die »International Association of Insurance Supervisors« – »IAIS« ist eine im Jahr 1994 gegründete privatrechtliche Nicht-Regierungsorganisation, der Versicherungsaufsichtsbehörden und Regulatoren auf freiwilliger Basis beitreten können. Derzeit sind nach eigenen Angaben der IAIS mehr als 200 unterschiedliche Gesetzgebungs-/Aufsichtsräume in der IAIS vertreten. Neben ihren Mitgliedern beteiligen sich auch mehr als 130 Beobachter an den Aktivitäten der IAIS. Diese umfassen internationale Institutionen, Berufsorganisationen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Berater und Vertreter anderer Berufsrichtungen.

FSB

Das »Financial Stability Board« – »FSB« wurde im Jahr 2009 als Nachfolger des »Financial Stability Forum« – »FSF« gegründet und ist ein globales Gremium, in dem Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G-20-Staaten, Spanien und der EU-Kommission genauso vertreten sind wie internationale Standardsetter sowie bedeutende Finanzinstitutionen (wie IWF und Weltbank). Das FSB verfolgt das Ziel, die Finanzstabilität zu fördern. Die Aufgaben des FSB bestehen somit darin, das internationale Finanzsystem auf mögliche Schwachstellen hin zu überwachen sowie gegebenenfalls Handlungsbedarf zu identifizieren und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden zu koordinieren und zu fördern. Zudem übernimmt das FSB die Rolle eines Verbindungsgremiums zwischen den G 20 und den Standardsettern.

Die Europäische Zentralbank (EZB) spielt für die Beaufsichtigung von Versicherern eine sehr untergeordnete Rolle. Zwar baut die EZB zurzeit ihre seit 2008 im Aufbau befindliche Versicherungsstatistik aus, für die die Versicherungsunternehmen ab dem 3. Quartal 2015 Daten bereitstellen müssen; Eingriffsrechte oder sonstige Befugnisse bestehen jedoch keine.

IAIS als internationales Aufsichtsgremium

Die IAIS besitzt zwar keinerlei Hoheits- und Sanktionsrechte; da es sich bei ihren Mitgliedern aber im Wesentlichen um die Versicherungsaufsichtsbehörden der vertretenen Länder handelt, haben die von der IAIS herausgegebenen Prinzipien und Standards bindenden Charakter.

Die IAIS ist derzeit das einzige Gremium, das versicherungsaufsichtsrechtliche Fragen auf internationaler Ebene diskutiert. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, eine effektive und global konsistente Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen zu unterstützen, um faire, sichere und stabile Versicherungsmärkte zu entwickeln und so zum Schutz der Versicherungsnehmer und zur Finanzmarktstabilität beizutragen. Hierzu gibt sie nicht nur globale Grundsatzstandards heraus; sie wird auch regelmäßig von den G 20 befragt und ist gegenwärtig in deren Auftrag und im Auftrag des FSB mit der Entwicklung konkreter globaler Kapitalausstattungsanforderungen für international tätige Versicherungsgruppen und als systemrelevant eingestufte Versicherer (siehe auch S. 27 f.) betraut.

Die IAIS ist zudem Mitglied des »Joint Forum«. Dieses hat sich aktuell mit der Struktur und Entwicklung der Märkte zum Transfer von Langlebkeitsrisiken befasst und hierzu im Dezember 2013 einen Bericht herausgegeben.⁵ «

⁴ Vgl. Art. 17 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom 24.11.2010, Abl. L 331/48 vom 15.12.2010

⁵ Vgl. Joint Forum, Longevity risk transfer markets: market structure, growth drivers and impediments, and potential risks, December 2013

Versicherungsregulierung auf der Zeitachse: **Keine Entschleunigung in Sicht**



Auch wenn Versicherungsunternehmen seit jeher Gegenstand umfassender Regulierungsaktivitäten sind, so ist die Zahl und Frequenz der Regulierungsvorhaben mit Bezug zu Versicherungsunternehmen in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Aktuell steht Solvency II als das große aufsichtsrechtliche Reformprojekt im Mittelpunkt. Aber auch darüber hinaus zeichnen sich bereits weitere Anforderungen ab. Diese reichen von Plänen zur zusätzlichen Beaufsichtigung systemrelevanter sowie international tätiger Versicherungsgruppen bis hin zu verstärkten Anforderungen an den Konsumentenschutz und die Einführung einer Vermittlerregulierung.

Solvency II als zentrales Thema

EU-Kommission, Rat und Parlament haben sich im November 2013 in einem informellen Abstimmungsverfahren (Trilog) auf die Ausgestaltung der sogenannten Omnibus II-Richtlinie geeinigt. Die Richtlinie soll in der Sitzung vom 11.3.2014 vom EU-Parlament verabschiedet werden. Damit steht auch der Inhalt der Solvency II-Rahmenrichtlinie fest, die durch die Omnibus II-Richtlinie geändert wird. Die Rahmenrichtlinie war bereits im Jahr 2009 verabschiedet, aber bislang noch nicht umgesetzt worden. Der Hauptgrund für den langwierigen Abstimmungsprozess war die Diskussion einer geeigneten Ausgestaltung der marktwertbasierten Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Klarheit über den Einführungszeitpunkt

Auch die zeitliche Perspektive steht im Grundsatz mittlerweile fest: Die offizielle Einführung von Solvency II findet zum 1.1.2016 statt. Die hierzu notwendige Anpassung der Anwendung der Solvency II-Rahmenrichtlinie wurde sukzessive durch zwei sogenannte »Quick-Fix«-Richtlinien vorgenommen.¹ »

¹ Vgl. ABI. L 341/1 vom 18.12.2013

Umsetzung der Richtlinien

Zur Anwendung bedürfen die Richtlinien noch der Umsetzung in nationales Recht. In Deutschland erfolgt die Umsetzung im Wesentlichen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Nachdem die Bundesregierung bereits im Jahr 2010 den Entwurf für eine entsprechende VAG-Novelle zur Umsetzung der 2009 verabschiedeten Solvency II-Rahmenrichtlinie vorgelegt hatte, wurde für 2014 ein erneuter VAG-Entwurf angekündigt, der die Fassung aus 2010 ersetzen wird und in dem nun auch die Änderungen der Solvency II-Rahmenrichtlinie durch die Omnibus II-Richtlinie berücksichtigt werden. Spätestens zum 31.3.2015 muss die Umsetzung von Solvency II in nationales Recht abgeschlossen sein.

Weitere noch ausstehende Schritte zur Konkretisierung der Richtlinienvorgaben

Aufgrund der Anwendung des sogenannten Lamfalussy-Verfahrens (siehe Vertiefungshinweis) erfolgt die Entwicklung der Solvency II-Regelungen teilweise zeitlich parallel auf drei Ebenen. Die Richtlinien auf der ersten Ebene werden zunächst durch sogenannte technische Regulierungsstandards auf der zweiten Ebene konkretisiert (Level 2-Standards). Diese werden als delegierte Rechtsakte mithilfe einer EU-Verordnung erlassen und erlangen daher unmittelbar ab ihrem Inkraft-

treten in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit. Auf der dritten Ebene folgen schließlich technische Implementierungsstandards (Level 3-Standards), die von EIOPA entwickelt werden, aber erst nach Verabschiedung durch die EU-Kommission gültig sind.

Zu den Level 2-Standards hat die Kommission im Februar dieses Jahres einen aktualisierten inoffiziellen Entwurf an das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten versandt, der die Änderungen durch die Omnibus II-Richtlinie berücksichtigt. Der offizielle Entwurf der EU-Kommission wird laut BaFin und Bundesfinanzministerium für August 2014 erwartet. Die Standards werden nicht mehr öffentlich konsultiert; Rat und Parlament können aber drei Monate lang Einspruch gegen den Kommissionsentwurf erheben; diese Frist kann einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Eine Finalisierung der Level 2-Standards ist insofern frühestens im November/Dezember 2014 möglich, könnte aber auch bis Januar/Februar 2015 dauern.

Zu den Level-3 Standards existieren bereits zahlreiche Entwürfe, von denen einige bereits von EIOPA konsultiert wurden. Für die bisher noch nicht öffentlich konsultierten Standards wird die öffentliche Konsultation noch folgen: Eine erste Gruppe von Standards soll von April bis Juni 2014, eine zweite von Dezember 2014 bis März 2015 öffentlich konsultiert werden. Ende Oktober

GLOSSAR

Solvency II: Reformierte Versicherungsaufsicht konzipiert in drei Säulen

Angelehnt an die Drei-Säulen-Struktur der als »Basel II bzw. III« bezeichneten reformierten Bankenaufsicht wird Solvency II in drei Säulen organisiert. Die **Säule 1** umfasst die Anforderungen an die Kapitalausstattung (sogenannte Solvenzkapitalanforderungen bzw. Minimumkapitalanforderungen), die sich nach den von einem Versicherer eingegangenen Risiken bemisst und entweder mithilfe einer Standardformel oder anhand interner Modelle ermittelt werden kann.

In der **Säule 2** werden die quantitativen Anforderungen um qualitative Anforderungen ergänzt. Wesentliche Elemente sind die Einrichtung von vier Governance-Funktionen sowie die Durchführung einer unternehmenseigenen Solvabilitätsbeurteilung (»Own Risk and Solvency Assessment« – »ORSA«), die gewährleisten soll, dass die zur Bemessung der Kapitalausstattungsanforderung verwendeten Größen auch im Rahmen der Steuerung des Versicherungsunternehmens bzw. der Gruppe eine Rolle spielen – und sei es »nur« als bedeutende Nebenbedingung.

Die **Säule 3** umfasst schließlich die Berichterstattung an die Aufsicht und an die Öffentlichkeit. Hierzu sind zwei qualitative, erläuternde Berichte zu erstellen, der Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage (»Solvency and Financial Condition Report« – »SFCR«) sowie der Bericht an die Aufsicht (»Report to Supervisors« – »RTS«). Beide Berichte werden durch eine quantitative Berichterstattung mithilfe der »Quantitative Reporting Templates« – »QRTs« ergänzt.

» *Sollte ein Versicherer keine ernsthaften Anstrengungen unternehmen, um sich auf Solvency II vorzubereiten – was nicht in seinem Interesse sein kann –, könnte das grundsätzlich ein Anhaltspunkt dafür sein, dass wir ihn aufsichtsrechtlich deutlich enger begleiten müssen. Denn die neue Aufsichtswelt steht unmittelbar vor der Tür. Jetzt wird es ernst. Solvency II hat im Grunde bereits am 1. Januar begonnen, wenn auch nicht auf einen Schlag. Wir alle sollten unser Möglichstes dazu beitragen, dass der Wechsel zum moderneren und besseren Aufsichtssystem gelingt.«*

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im BaFin-Journal, Januar 2014

2014 (für die erste Gruppe) und Ende Juni 2015 (für die zweite Gruppe) werden die überarbeiteten Standards dann der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Beaufsichtigung systemrelevanter und international tätiger Versicherungsgruppen

Zeitliche Perspektive für systemrelevante Versicherer

Bereits im Jahr 2011 hat das »Financial Stability Board« (FSB) ein Grundsatzpapier zu Schlüsselmerkmalen von wirksamen Abwicklungssystemen für systemrelevante Finanzinstitutionen veröffentlicht, das sich auch auf Versicherer bezog. Das FSB hat im Juli 2013 Leitlinien zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung veröffentlicht. Bis Ende 2014 sollen die systemrelevanten Versicherungsgruppen nicht nur entsprechende Pläne entwickelt haben, sondern die Pläne sollen auch bereits von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt worden sein. Die »International Association of Insurance Supervisors« (IAIS) hat – ebenfalls im Juli 2013 – eine Methodik zur Ermittlung systemrelevanter Versicherer herausgegeben sowie neun Versicherungsgruppen als global systemrelevant eingestuft.

Darüber hinaus hat die IAIS zeitliche Vorgaben zu weiteren »Policy Measures« veröffentlicht. Neben der Frist für die Sanierungs- und Abwicklungspläne sehen diese vor, dass bis Juli 2014 die Erstellung und aufsichtliche Genehmigung von speziell auf systemische Risiken bezogenen Risikomanagementplänen erfolgt sein muss. Darüber hinaus sind ab dem Jahr 2019 verpflichtende zusätzliche Kapitalanforderungen auf drei Stufen zu erfüllen (»Basic Capital Requirements« (BCR), »Insurance Capital Standard« (ICS), High Loss Absorption Capacity (HLA)), deren Entwicklung die IAIS sukzessive vornehmen und bis Ende 2015 abgeschlossen haben möchte.

Zeitliche Perspektive für die Beaufsichtigung international tätiger Versicherungsgruppen (»ComFrame«)

Zu einem ersten Teil von ComFrame (siehe S. 27 f.) hat die IAIS bis Februar 2014 eine Konsultation durchgeführt, auf die im Laufe des Jahres 2014 Feldtests folgen sollen. Die Entwicklung des auch für international tätige Versicherer relevanten ICS als zusätzliche Anforderung an die Kapitalausstattung soll, ebenfalls nach Durchfüh-

rung von Feldtests, Ende 2015 abgeschlossen sein. Nach einem weiteren übergreifenden Feldtest, der für Ende 2017 geplant ist, wird ComFrame dann ab 2019 anzuwenden sein.

Aufsicht über Versicherungsvermittler: Prognosen schwierig

Während die Neufassung der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD 2) vor der Wahl des Europaparlaments im Mai dieses Jahres nicht mehr zum Abschluss gebracht werden wird, haben sich EU-Kommission, Rat und Parlament Mitte Januar im Trilog auf eine revidierte Fassung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID2) geeinigt, durch die auch die Richtlinie über die Versicherungsvermittlung (IMD1) geändert wird (zu den Inhalten siehe S. 29 ff.). Die MiFID2-Richtlinie dürfte noch so rechtzeitig durch das EU-Parlament verabschiedet werden, dass eine Umsetzung vor den Europawahlen im Mai 2014 realistisch ist. «

VERTIEFUNGSHINWEIS

Lamfalussy-Verfahren zur Rechtsetzung in der Europäischen Union

Wesentlich vom Ziel der Beschleunigung von EU-Rechtsetzungsverfahren getrieben, hat man das sogenannte Lamfalussy-Verfahren ins Leben gerufen. Hiernach beschließen EU-Rat und EU-Parlament ausschließlich Rahmenrichtlinien, während die technischen Details von Fachausschüssen ausgearbeitet werden, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Finanzministerien zusammensetzen und unter Federführung der EU-Kommission arbeiten. Auf der dritten Stufe des Lamfalussy-Verfahrens wird die Kommission bei der Entwicklung der Durchführungsbestimmungen von der EIOPA beraten, die die Rolle des Expertenausschusses CEIOPS übernommen hat.

Solvency II: »Aufwärmtraining« in der Vorbereitungsphase



Seit der Einigung von EU-Kommission, Rat und Parlament über die Ausgestaltung der Omnibus II-Richtlinie im November 2013 steht auch das Einführungsdatum von Solvency II fest: Die vollständige Einführung der neuen Aufsichtsregeln wird zum 1.1.2016 erfolgen. Damit die umfassende Änderung der Aufsichtsregeln, die Solvency II bedeutet, pünktlich funktionieren kann, sind zwischenzeitliche vorbereitende Maßnahmen unerlässlich. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) hat Ende September 2013 Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht. Die Leitlinien sind zum 1.1.2014 in Kraft getreten und regeln, welche Anforderungen aus Solvency II in welcher Form bereits für die Jahre 2014 und 2015 gelten sollen. Sie richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden, die sie entweder umsetzen oder alternativ Gründe für eine Nicht-Umsetzung darlegen müssen (»comply or explain«). Die BaFin wird alle Leitlinien umsetzen und hat ihre Vorstellungen zum weiteren Vorgehen sowie ihre Erwartungshaltung an die Unternehmen Ende Dezember 2013 in einer Mitteilung spezifiziert.

» Um die Vorbereitungsphase effizient zu nutzen, werden wir dialogorientiert und strukturiert vorgehen. Dialogorientiert bedeutet, dass wir die betroffenen Unternehmen ansprechen und zur Umsetzung der Leitlinien motivieren werden.«

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im BaFin-Journal, Januar 2014

EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitungsphase

Die von EIOPA veröffentlichten Leitlinien umfassen vier Themenbereiche, zu denen jeweils auch ergänzende Erläuterungen herausgegeben wurden.¹ Diese betreffen im Einzelnen:

- 1) die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden
- 2) die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken – »FLAOR« (basierend auf ORSA-Grundsätzen)
- 3) das Governance-System
- 4) die Vorantragsverfahren für interne Modelle

Unternehmen, die die Solvenzkapitalanforderungen mithilfe der Standardformel ermitteln, scheinen sich damit auf den ersten Blick in der Vorbereitungsphase ausschließlich mit Themen der Säulen 2 (qualitative Anforderungen an die Governance, das Risikomanagement und die Organisationsstruktur) und 3 (Berichterstattung an Aufsicht und Öffentlichkeit) des Solvency II-Regelwerks beschäftigen zu müssen.

Säule 1-Einführung in der Vorbereitungsphase durch die Hintertür

Allerdings fordern die EIOPA-Leitlinien ab dem Jahr 2015 im Rahmen des FLAOR (siehe S. 13 f.) von den Unternehmen eine Beurteilung, ob die gesetzlichen Kapitalanforderungen und die Anforderungen in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II jeweils kontinuierlich erfüllt werden können. Dies ist ohne Vorliegen der Solvenzbilanz sowie der Solvenzkapitalanforderungen nicht möglich. Auch müssen die Solvenzbilanz und Teile der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen für das Jahr 2014 in 2015 an die BaFin berichtet werden. EIOPA hat angekündigt, Vorgaben in Form sogenannter »Technical Specifications« für die zur Aufstellung der Solvenzbilanz und zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erforderlichen Säule 1-Regeln zur Verfügung zu stellen. Insofern müssen sich alle Unternehmen auf eine Anwendung auch der Säule 1 in der Vorbereitungsphase einstellen.

Die Vorgaben der EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitungsphase beschränken sich auf die inhaltlichen Aspekte. Auf zeitliche Vorgaben hat die EIOPA verzichtet. Damit bleibt es den nationalen Aufsichtsbehörden überlassen, die inhaltlichen Vorgaben um zeitliche zu ergänzen.

BaFin-Mitteilung zur Konkretisierung der Umsetzung in Deutschland

Die BaFin hat zur Umsetzung in Deutschland am 20.12.2013 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie u. a. erklärt, dass sie alle Leitlinien für den deutschen Markt anwenden wird und von den Unternehmen deren vollständige Beachtung und Implementierung fordert.² »

Handlungsbedarf in den Jahren 2014 und 2015

- Der Aufsichtsrat muss sich im Rahmen der Überprüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands nach § 111 AktG schon heute mit den Solvency II-Vorschriften befassen; dies gilt wegen der Vorgaben des § 64a VAG insbesondere für das »Forward Looking Assessment of Own Risks« (FLAOR) und die Governance-Regeln. Die hohe Bedeutung dieser Säule 2-Themen für die Umsetzung von Solvency II insgesamt spiegelt auch die Priorisierung der BaFin wider, die diese Themen zu großen Teilen bereits bis Juni 2014 behandeln wird.
- Da die Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II nicht alle die Regelungen abdecken, die ab dem 1.1.2016 gelten werden, sollten die vollständigen Solvency II-Vorschriften »nicht aus den Augen verloren« werden. Vor allem in Bezug auf die Säule 3 bestehen ab dem 1.1.2016 noch umfassendere Berichtspflichten als in der Vorbereitungsphase.

¹ Vgl. EIOPA, Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II vom 27.9.2013 (engl. Fassung) bzw. 31.10.2013 (dt. Fassung)

² Vgl. BaFin-Mitteilung: Vorbereitung auf Solvency II vom 20.12.2013

Auch die BaFin verzichtet auf konkrete Vorgaben dazu, wie und in welcher Reihenfolge die Implementierung in den Unternehmen zu erfolgen hat, gibt aber eine Struktur vor, nach der sie die Überwachung der Umsetzung vornehmen wird. Diese wird die Priorisierung der Unternehmen wohl beeinflussen, auch wenn dies explizit nicht beabsichtigt ist.

Umsetzung von 15 Themen in drei Phasen

Alle Leitlinien der vier oben genannten Bereiche wurden hierzu in 15 Themenblöcke gruppiert, die bis Ende 2015 sukzessive in drei jeweils halbjährlichen Phasen behandelt werden. Die erste Phase hat am 1.1.2014 begonnen.

Für die Themenblöcke 1 bis 11 tritt die BaFin innerhalb dieser Zeitspanne zu jedem der anstehenden Themen in den Dialog mit den Unternehmen und veröffentlicht auf Basis der hieraus gewonnenen Erkenntnisse eine Verlautbarung zum jeweiligen Thema. Ein weiterer Dialog und gegebenenfalls eine modifizierte Verlautbarung schließen sich an. Zum Abschluss eines jeden Themenblocks wird die BaFin schließlich eine sogenannte Sachstandsabfrage bei allen Unternehmen durchführen. Letztere dient der Beurteilung des jeweiligen Umset-

zungsstands zu einem Thema durch die BaFin. Als Themen 1–11 wurden folgende Themen festgelegt: Allgemeine Governance-Anforderungen (1), Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (2), Risikomanagement (3), Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (4), Eigenmittelanforderungen und Governance-System (5), Interne Kontrollen und interne Revision (6), Versicherungsmathematische Funktion (7), Outsourcing (8) und FLAOR-Themen (9–11).

Für die Themenblöcke 12 bis 15 ist je ein eigenständiges Vorgehen vorgesehen: Zur quantitativen und narrativen Berichterstattung (Themenblöcke 12 und 13) findet bereits ein Dialog mit der BaFin statt; eine Verlautbarung ist für das erste Halbjahr 2014 angekündigt worden. Themenblock 14, der die Vorantragsphase für interne Modelle umfasst, folgt ebenfalls einer eigenen Logik.

Weitere Konkretisierungen durch Verlautbarungen der BaFin und Level 2-Standards (»Delegated Acts«)

Trotz des relativ hohen Detaillierungsgrads der EIOPA-Leitlinien bedarf es zur vollumfänglichen Umsetzung der Anforderungen in der Vorbereitungsphase der BaFin-Verlautbarungen.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Vorbereitung in den Jahren 2014 und 2015 auf eine vollständige Anwendung von Solvency II ab dem Jahr 2016 sind bei der Umsetzung immer auch die Level 2-Standards zu beachten, die – sobald sie in Kraft getreten sind – in allen EU-Mitgliedstaaten direkte Wirkung entfalten und dauerhaft für die Umsetzung und Auslegung der Solvency II-Rahmenrichtlinie relevant bleiben werden.

Keine Hinweise auf weitere Verzögerungen

Während sich im Laufe der langen Entwicklungsphase von Solvency II immer wieder Verzögerungen ergeben haben, die den jeweils aktuellen Erstanwendungszeitpunkt sukzessive weiter nach hinten rücken ließen, ist davon auszugehen, dass die Erstanwendung zum 1.1.2016 tatsächlich feststeht. «

VERTIEFUNGSHINWEISE

Quantitative Vollerhebung bei den Lebensversicherern im zweiten Halbjahr 2014:

Als Themenblock 15 hat die BaFin angekündigt, eine quantitative Vollerhebung bei den Lebensversicherern durchzuführen. Es sollen Berechnungen zu Solvency II-Bedingungen mit Daten zum 31.12.2013 sowie eine Hochrechnung zum 1.1.2016 durchgeführt werden, um kritische Punkte rechtzeitig identifizieren zu können.

Übergangsregelungen nach vollständiger Einführung von Solvency II: Ausnahmen von der Regel

Ab dem Jahr 2016 wird Solvency II vollständig anzuwenden sein. Übergangsregelungen sind dann die Ausnahme.

Ein Bereich, in dem vergleichsweise lange Übergangsregeln gelten werden, ist die Anrechenbarkeit von Hybridkapital. Unter Solvency I nach § 53c VAG als freie unbelastete Eigenmittel anrechenbares Hybridkapital kann – bei Einhaltung der quantitativen Anforderungen an die Klassifizierung – nach Einführung von Solvency II noch bis zu zehn Jahre als Eigenmittel angerechnet werden.

Eine weitere bedeutende Übergangsregelung betrifft die marktkonsistente Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen: Diese werden über einen Zeitraum von 16 Jahren sukzessive von der für Solvency I maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertung auf eine Marktbewertung überführt.

Vorausschauende Beurteilung der **eigenen Risiken (FLAOR)**



ZUR PERSON



Thilo Soboll,
Prokurist,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

In der Vorbereitungsphase auf Solvency II stellt das Thema FLAOR eine der größten Herausforderungen dar. Dahinter verbirgt sich eine ganze Reihe von Anforderungen, die im Ergebnis zu einem deutlich leistungsfähigeren – und komplexeren – Risikomanagement führen. Viele der Anforderungen richten sich direkt an Vorstand und Aufsichtsrat. Die Aufsicht erwartet, dass der FLAOR-Prozess vom Vorstand aktiv gestaltet und gesteuert wird. FLAOR wirkt sich auf die Art und Weise der Unternehmenssteuerung aus, die deutlich risikoorientierter werden muss. Die größten Herausforderungen resultieren aus der engen Verzahnung mit der Unternehmensstrategie und -planung, der Sicherstellung umfassender Modellkenntnisse und den Auswirkungen auf die zeitlichen Abläufe. Es zeigt sich immer mehr, dass FLAOR allein aus einer normalen Projektorganisation heraus schwer zu bewältigen ist. FLAOR sollte in jedem Unternehmen zur Chefsache erklärt werden.

Was steckt inhaltlich dahinter?¹

FLAOR ist ein laufender, top-down gesteuerter Prozess, der unternehmensindividuell auszugestalten ist. Im Wesentlichen geht es dabei um Entscheidungsprozesse zum Umgang mit Risiken.

FLAOR geht deutlich über die bisherigen Anforderungen hinaus. Bekannte MaRisk-Elemente, wie z. B. das Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem, können genutzt werden, sind jedoch anzupassen.

Ausgangspunkt des FLAOR ist die Bestimmung und Analyse des eigenen Risikoprofils. Hierzu ist eine integrierte Sicht auf alle Risiken unabdingbar. In der Praxis ist dies sehr anspruchsvoll, da die qualitative Risikorerhebung mit den Modellberechnungen in Einklang zu bringen ist. Bereits 2014 soll ein Gesamtsolvabilitätsbedarf für Einzelgesellschaften und Gruppen berechnet werden, welcher der unternehmenseigenen Risikobewertung entsprechen soll. Praktisch bedeutet dies die Notwendigkeit für ein flexibles, nicht standardisiertes und nicht zertifiziertes quantitatives Risikomodell.

Diese eigene Risikobewertung ist ab 2015 mit den Annahmen, die dem Standardansatz aus Säule 1 zugrunde liegen, zu vergleichen. Daraus soll sich eine unternehmenseigene Einschätzung der Angemessenheit der Risikobewertungsmethoden ergeben, die bei signifikanten Abweichungen zu hinterfragen ist.

Für viele Unternehmen neu ist zudem die Einführung der Mehrjahressicht im Risikomanagement. Bereits in 2014 muss der Gesamtsolvabilitätsbedarf in die Zukunft projiziert werden, ab 2015 gilt dies auch für den Standardansatz aus Säule 1. Das heißt in der Praxis, dass die für die Modellberechnungen notwendigen Daten, wie z. B. die versicherungstechnischen Rückstellungen als Grundlage der Solvenzbilanz, in die Unternehmensplanung aufgenommen werden müssen. Grundgedanke ist eine Rückkopplung zur Planung, sofern sich eine aus Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten unerwünschte Entwicklung zeigen sollte. Dies stellt alle Unternehmen vor methodische, technische und prozessuale Herausforderungen.

Weitere Elemente des FLAOR sind die Einbeziehung von Stresstests, die Definition von Managementregeln sowie das Themenfeld Kapitalmanagement. So müssen sich die Versicherungsunternehmen bereits im Vorfeld mit Maßnahmenplänen für den Fall des Eintritts ungünstiger Stressszenarien auseinandersetzen. Dabei sind insbesondere auch Kapitalmaßnahmen zu berücksichtigen. »

¹ Vgl. Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09 DE vom 31.10.2013

» Die Versicherer müssen sich über eines klar werden: Die gute alte Welt, in der bestimmte harte Regeln für viele Jahre galten, die gibt es nicht mehr. Wir erwarten stattdessen von den Unternehmen, dass sie sich künftig mehr mit sich selbst und ihren Geschäftsrisiken auseinandersetzen – etwa in puncto Risikobetrachtungen und Szenarien. Das halten wir für elementar wichtig in einer volatilen Welt.«

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im Wall Street Journal, August 2013

Was wird von Vorstand und Aufsichtsrat erwartet?

Vorstand und Aufsichtsrat müssen sich bewusst sein, dass FLAOR ein entscheidendes Instrument darstellt, um die aktuellen und zukünftigen Risiken zu erkennen.

Der Vorstand muss die Durchführung des FLAOR aktiv steuern und die Ergebnisse hinterfragen. Er muss entsprechende unternehmensinterne Leitlinien beschließen und sicherstellen, dass FLAOR adäquat aufgebaut und umgesetzt wird. Es wird erwartet, dass ein Verständnis für die materiellen Risiken, deren Auswirkungen auf den Kapitalbedarf sowie die Risikominderungs-techniken vorhanden ist.

Als Teil des FLAOR ist der Vorstand darüber hinaus verpflichtet, die Risikoidentifikation und -beurteilung sowie die Annahmen hinter den Berechnungen in Frage zu stellen. Er hat sicherzustellen, dass diese der eigenen Risikobeurteilung entsprechen.

Die aus FLAOR gewonnenen Erkenntnisse sind in der Kapitalplanung sowie der Geschäfts- und Risikostrategie zu berücksichtigen. Der Vorstand muss Anweisungen für Maßnahmen formulieren, die im Falle des Eintretens bestimmter Risiken zu ergreifen sind. Dazu gehört die Erarbeitung von Alternativen, um die Kapitalanforderungen auch unter unerwartet widrigen Umständen sicherzustellen. Der FLAOR-Bericht muss weiterhin derart detailliert sein, dass die Informationen im strategischen Entscheidungsfindungsprozess genutzt werden können.

Auf der operativen Ebene gewährleistet die Risikofunktion, dass der Vorstand den genannten Anforderungen entspricht, indem sie die Koordination des FLAOR-Prozesses übernimmt.

Der Aufsichtsrat muss aus seiner Überwachungsfunktion heraus zumindest sicherstellen, dass der Vorstand den FLAOR-Prozess entsprechend beherrscht. Auch muss der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Unternehmensplanung auf die Ergebnisse des FLAOR zurückgreifen.

Was passiert mit den Ergebnissen?

Die Ergebnisse des FLAOR werden in einem im Jahr 2014 erstmals aufzustellenden umfassenden Bericht dargestellt, der spätestens im Januar 2015 auch der BaFin zur Verfügung gestellt werden muss.

Neben dem FLAOR-Bericht fließen Teile der Ergebnisse zusätzlich in die Säule 3-Berichterstattung sowohl an die Aufsichtsbehörde als auch gegenüber der Öffentlichkeit ein, sobald Solvency II am 1.1.2016 vollständig eingeführt wird.

Wie groß ist der zeitliche Druck?

Um die Fristen einhalten zu können, müssen alle Versicherungsunternehmen umgehend mit entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen beginnen. «

GLOSSAR

Verwirrende Abkürzungen

ORSA steht für »Own Risk and Solvency Assessment«. Dieser Terminus wird im Rahmen der ab dem 1.1.2016 maßgeblichen endgültigen Solvency II-Anforderungen verwendet.

FLAOR ist die Abkürzung für »Forward Looking Assessment of Own Risks« und wurde von der EIOPA für Zwecke der Vorbereitungsphase eingeführt.

Die Begriffe ORSA und FLAOR stellen im Ergebnis Synonyme dar.

Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem

Seit Januar 2014 sind ein Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem gesetzlich in § 64a Abs. 7 VAG vorgeschrieben. Vorher war dies in den MaRisk (VA) geregelt. Durch die Übernahme in das VAG ergibt sich eine deutlich höhere Bindungswirkung.

- Darstellung, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht und wie viel zur Abdeckung von Risiken verwendet werden soll.
- Herunterbrechen der Risikobegrenzungen auf die Organisationsbereiche (Risikobudgets) sowie regelmäßige Kontrolle und Berichterstattung.
- Grenzwerte spiegeln die vom Vorstand aktiv festzulegende Risikotoleranz wider.

Bei vielen Unternehmen besteht hier noch Handlungsbedarf, um darauf bei der Umsetzung von FLAOR aufbauen zu können.

Herausforderungen in der Praxis

- Handhabung hoher Ergebnisvolatilität bei risikoorientierter Steuerung
- Sicherstellung der Anforderungen auch auf Gruppenebene
- Fit & Proper: Verständnis für Risikomodelle und deren Annahmen
- Schnittstellenmanagement zwischen den beteiligten Funktionsbereichen
- Ressourcenengpässe und Terminkonflikte im Unternehmenskalender, insbesondere auch in Verbindung mit Säule 3

Welche inhaltlichen Anforderungen werden an die **Unternehmensorganisation (System of Governance)** gestellt?

Solvency II soll vor allem zu einem besseren Risikomanagement in der Versicherungsbranche führen. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Unternehmensorganisation von besonderem Interesse. Der deutsche Gesetzgeber hat bereits vor mehreren Jahren diese Entwicklung vorweggenommen. Welche zusätzlichen Anforderungen ergeben sich nun, und wie betreffen diese den Aufsichtsrat?

ZUR PERSON



Dr. Frederik Boetius,
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV), Partner,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft



Überblick

Im Rahmen von Solvency II werden unter dem Oberbegriff des Governance-Systems sowohl formale Anforderungen an die Unternehmensorganisation wie auch Vorgaben für deren inhaltliche Ausgestaltung gemacht. Dabei wird ein breiter Themenkanon von der Frage der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit der Personen in Schlüsselfunktionen über Anlagegrundsätze, generelle Anforderungen bei Outsourcing von Unternehmensfunktionen bis hin zu konkreten Anforderungen an die Tätigkeit einzelner Schlüsselfunktionen angesprochen. Im Zentrum laufender Umsetzungsprojekte steht dabei neben der Einrichtung eines FLAOR/ORSA-Prozesses die Einrichtung der vier »Governance-Funktionen« mit definiertem Aufgabenbereich.

Zusätzliche Anforderung gegenüber bestehenden Vorschriften?

Ein großer Teil der Solvency II-Anforderungen an das Governance-System der Versicherungsunternehmen wird durch die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Regelungen abgedeckt. Über die in Deutschland bestehenden inhaltlichen Vorschriften zur Geschäftsorganisation geht Solvency II insbesondere bei Risikomanagement, versicherungsmathematischer Funktion und Compliance-Funktion (siehe S. 17 ff.) hinaus.

Dabei ergeben sich eine Reihe von Schnittstellen- und Ausgestaltungsfragen, sowohl zum Verhältnis der

Governance-Funktionen zueinander, zum Verhältnis zwischen Einzelunternehmen und Gruppe wie auch zu anderen Unternehmensfunktionen. Wegen der besonderen Nähe zu Fragen der Ressortverteilung und Vorstandsorganisation ist daher die Ausgestaltung der Governance-Funktionen von besonderem Interesse für den Aufsichtsrat.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagementsystems. Die konkrete Risikosteuerung gemäß den Vorgaben der Geschäftsleitung obliegt dabei nach wie vor den operativen Geschäftsbereichen.

Die Risikomanagementfunktion berichtet jedoch der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation. Sie überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben, die nach Solvency II in einigen Bereichen wie dem Asset-Liability-Management oder dem Liquiditätsmanagement nochmals spezifischer als derzeit auszugestalten sind.

In der Praxis ist sie darüber hinaus regelmäßig mit der Durchführung von Risikokapitalberechnungen betraut. Sie wirkt bei der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung sowie der Formulierung von Risikostrategien und »

Leitlinien zum Risikomanagement mit und stellt deren Verzahnung mit den Planungs- und Strategieprozessen sowie dem Kapitalmanagement des Unternehmens her. Eine der zentralen Aufgaben ist die Strukturierung des Prozesses zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und seine Integration in die Planungs- und Strategieprozesse und das Kapitalmanagement des Unternehmens.

Versicherungsmathematische Funktion

Diese Funktion stellt einerseits im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung für Solvency II einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren sicher und berichtet darüber der Geschäftsleitung. Ebenso bringt sie ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen.

Andererseits nimmt sie gegenüber der Unternehmensleitung eine Beurteilung von Zeichnungspolitik und Rückversicherungsprogramm des Unternehmens vor und berührt damit auch originäre Aufgaben des Risikomanagements.

Diese Aufgaben überschneiden sich teilweise mit denen des Verantwortlichen Aktuars. Sie sind allerdings klar auf die aufsichtsrechtliche Betrachtung fokussiert und weisen keinen direkten Bezug zur handelsrechtlichen Bilanzierung auf. Die Aufsichtsbehörden verlangen einen angemessenen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, wenn der versicherungsmathematischen Funktion weitere Aufgaben übertragen

werden. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, ob der Verantwortliche Aktuar zugleich der Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion sein sollte.

Die Übernahme der versicherungsmathematischen Funktion verlangt von ihrem Inhaber umfangreiche Sachkenntnis, nicht jedoch zwingend Mitgliedschaft in einer aktuariellen Berufsorganisation.

Schnittstellen und Verbindung von Aufgabengebieten

Wesentliche Schnittstellen bestehen zwischen allen vier Governance-Funktionen. Aufgrund der hohen Komplexität der quantitativen Anforderungen in Solvency II stellt sich für viele Unternehmen die Frage insbesondere nach einer sinnvollen, ressourcenschonenden Verbindung zwischen versicherungsmathematischer Funktion, Risikomanagementfunktion und weiteren versicherungsmathematischen Aufgaben im Unternehmen.

Diese Bestrebungen finden dann ihre Grenze, wenn Interessenkonflikte entstehen. Eine Zusammenlegung etwa der Tarifikalkulation, die häufig Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars ist, mit Aufgaben im Risikomanagement würde bereits nach den derzeit gültigen MaRisk zu einem unzulässigen Interessenkonflikt führen. Ausführungen der EIOPA legen nahe, dass auch die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die versicherungsmathematische Funktion von der Berechnung der Rückstellungen selbst zumindest personell zu trennen ist. Bei der Umsetzung sind daher sorgfältig die verschiedenen Tätigkeitsbereiche gegeneinander abzuwägen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die Anforderung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (»Fit and Proper«) besteht unter Solvency II nicht nur für Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sondern auch für alle, die Schlüsselfunktionen innehaben. Zur Abgrenzung der Personen, die als Inhaber von Schlüsselfunktionen aufzufassen sind, gibt es derzeit keine konkretisierenden Vorschriften. Klar ist, dass mindestens die vier Governance-Funktionen als Schlüsselaufgaben gelten. Inwiefern auch Aufsichtsratsmitglieder als Personen mit Schlüsselaufgaben aufzufassen sind, ist im Rahmen der Umsetzung von Solvency II im VAG noch zu spezifizieren. Hierzu wird das Bundesfinanzministerium in diesem Jahr einen erneuten Entwurf vorlegen. Erst dann lässt sich beurteilen, ob und inwiefern die zukünftigen Anforderungen an Aufsichtsräte über die gegenwärtig an persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde gestellten¹ hinausgehen. «

¹ Vgl. § 7a Abs. 4 VAG

Handlungsbedarf

Die Einrichtung der Schlüsselfunktionen ist eine Kernaufgabe für Solvency II und kann Änderungen insbesondere bei Aktuariat und Risikomanagement, gegebenenfalls auch Controlling erforderlich machen.

Konkret in den Jahren 2014 und 2015

- Kurzfristige Einrichtung der vier Governance-Funktionen und Klärung der Zuständigkeiten
- Rasche personelle Besetzung insbesondere der aktuariellen Funktion zur Unterstützung eines zielgerichteten Solvency II-Implementierungsprozesses in 2014
- Überprüfung der bestehenden Unternehmensleitlinien in Hinblick auf Änderungserfordernisse aus Solvency II in 2015

Neue Anforderungen an die Corporate Governance aus **juristischer Sicht**

Ab dem Jahr 2016 müssen die Versicherungsunternehmen europaweit den neuen Bestimmungen zur Corporate Governance von Solvency II genügen.¹ Zur Vorbereitung hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Leitlinien zum Governance-System mitsamt Erläuterungen veröffentlicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat erklärt, sie werde die Leitlinien vollumfänglich anwenden. Für Versicherungsunternehmen gilt es, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen einzustellen.

ZUR PERSON



Astrid Gundel,
Rechtsanwältin,
Prokuristin,
Audit Committee
Institute e.V.



Allgemeine Governance-Anforderungen

Vorsichtiges Management

Versicherungsunternehmen müssen als allgemeine Anforderung über ein wirksames Governance-System verfügen, das ein solides und vorsichtiges Management des Geschäfts gewährleistet (vgl. Art. 41 Abs. 1 S. 1 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Diese Vorgabe begrenzt den rechtlich zulässigen Risikoappetit von Vorstand und Aufsichtsrat und hat zudem Auswirkung darauf, welche Risiken eingegangen werden dürfen, um sich noch im Rahmen der Business Judgement Rule (vgl. Glossar S. 18) zu bewegen.² Verantwortlich für die Einrichtung eines wirksamen Governance-Systems ist der Vorstand. Der Aufsichtsrat muss dies überwachen. »

¹ Vgl. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II); Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (10. VAG-Novelle) vom 17.2.2012

² Vgl. Bürkle in: WM 2012, S. 878 (881); allerdings heißt es im Entwurf der 10. VAG-Novelle »umsichtig« anstelle von »vorsichtig«. Diese Formulierung darf nicht in die Irre führen: Der Bedeutungsinhalt richtet sich nach der Richtlinie.

Klare Organisationsstruktur, Angemessenheit, Überprüfungen

Mindestanforderungen an das Governance-System sind eine angemessene, klare Organisationsstruktur mitsamt klarer Zuweisung und angemessener Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames Informationsübermittlungssystem. Es muss insgesamt für das jeweilige Versicherungsunternehmen angemessen sein und regelmäßig intern überprüft werden.

Leitlinien

Versicherungsunternehmen müssen schriftliche Leitlinien festlegen und deren Umsetzung sicherstellen. Sie sollen zumindest das Risikomanagement, die interne Kontrolle, die interne Revision und gegebenenfalls das Outsourcing umfassen. Sie müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden. Die Leitlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

Außerdem müssen Versicherungsunternehmen die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit gewährleisten und u. a. Notfallpläne entwickeln.

GLOSSAR

Business Judgement Rule

Nach der Business Judgement Rule handelt ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats dann nicht pflichtwidrig, wenn es bei einer unternehmerischen Entscheidung angenommen hat, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dies auch vernünftigerweise annehmen durfte. Die Business Judgement Rule ist also ein sicherer Hafen für den Aufsichtsrat, der es ihm bei unternehmerischen Entscheidungen ermöglicht, Risiken für die Gesellschaft einzugehen, ohne bei deren Realisation gleich zu haften (§§ 116 S. 2, 93 Abs. 1. S. 2 AktG). Evident unvernünftiges Eingehen von Risiken ist durch die Business Judgement Rule allerdings nicht gedeckt.

»» *Going forward, conduct and consumer risks need to be fully taken into account into the overall governance system of insurers.«*

Gabriel Bernadino (EIOPA-Präsident)

Rede auf der 3. EIOPA-Jahres-Konferenz, Frankfurt, 20.11.2013

Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem

Die Einrichtung eines Risikomanagementsystems und eines von diesem getrennten internen Kontrollsystems wird gesetzlich vorgeschrieben (§§ 27, 29 Entwurf 10. VAG-Novelle in Umsetzung von Art. 44, 46 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Bislang wurde das interne Kontrollsystem vom Gesetz als Bestandteil des Risikomanagements angesehen. Die Richtlinie bringt somit eine Aufwertung des internen Kontrollsystems.³ Während der Vorstand primär für die Einrichtung und Ausgestaltung der Systeme einschließlich der Kontrolle auf ihre Wirksamkeit verantwortlich ist, muss der Aufsichtsrat die Wirksamkeit der Systeme überwachen (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG).

Vier Governance-Funktionen

Es müssen vier gleichrangige Governance-Funktionen eingerichtet werden: (i) die Funktion »Risikomanagement« als Bestandteil des Risikomanagementsystems,⁴ (ii) die Compliance-Funktion als Bestandteil des internen Kontrollsystems, (iii) die unabhängige Funktion »interne Revision« sowie (iv) die versicherungsmathematische Funktion. Funktion wird als »interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben« definiert; die Funktion beinhaltet das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel. Die Funktionen berichten direkt an den Vorstand.⁵

Organisation der Funktionen

Soweit die Solvency II-Rahmenrichtlinie keine Regelung trifft, liegt es im unternehmerischen Ermessen des Vorstands, wie die Funktionen organisiert werden. Die Richtlinie selbst ist prinzipienorientiert ausgestaltet und lässt den Unternehmen somit Gestaltungsspielraum. Der Aufsichtsrat muss prüfen, ob der Vorstand die Grenzen des Ermessens einhält.

³ Vgl. Bürkle in: WM 2012, S. 878 (883)

⁴ Nach dem Entwurf der 10. VAG-Novelle »unabhängige Risikocontrollingfunktion«; es wird davon ausgegangen, dass hier der deutsche Gesetzgeber nicht von der Richtlinie abgewichen ist, da diese ebenfalls eine Funktionstrennung fordert.

⁵ Anders als im CRD IV-Umsetzungsgesetz ist ein direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsrats nicht vorgesehen.

Funktionstrennung

Es wird grundsätzlich eine Trennung der Funktionen voneinander verlangt. Dieser Grundsatz ist für die Ebene unterhalb des Vorstands gedacht.⁶ Nur in kleineren und weniger komplexen Versicherungsunternehmen soll es möglich sein, dass eine Person oder eine organisatorische Einheit mehr als eine der vier Funktionen wahrnimmt. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Funktion der internen Revision: Sie muss unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein und darf daher nie mit anderen Funktionen, wie etwa der Compliance-Funktion, zusammengelegt werden. Sie ist auch nicht mehr wie bisher Bestandteil des Risikomanagementsystems. Aber Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Funktionen bleiben zulässig und sind auch erforderlich.⁷ Noch nicht sicher geklärt ist, inwieweit mit Ausnahme der internen Revision Funktionen mit anderen operativen Einheiten zusammengelegt werden können, z. B. die Rechtsabteilung mit der Compliance-Funktion.⁸

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion soll als Bestandteil des internen Kontrollsystems folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Überwachung der Einhaltung der (externen und internen) Anforderungen
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen
- Identifizierung und Beurteilung der mit der Verletzung rechtlicher Vorgaben verbundenen Risiken

Interne Revision

Die interne Revision hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (und damit auch der Compliance-Funktion) und anderer Bestandteile des Governance-Systems
- Information des Vorstands über alle Erkenntnisse (Prüfungsergebnisse und Empfehlungen) der internen Revision «

VERTIEFUNGSHINWEISE

Anwendung auf Gruppen

Die dargestellten Grundsätze gelten für Versicherungsgruppen entsprechend. Allerdings sind Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, einheitlich umzusetzen. Diese Vorgaben kollidieren mit dem deutschen Gesellschaftsrecht im faktischen AG-Konzern, da in ihm grundsätzlich kein Weisungsrecht gegenüber der beherrschten Aktiengesellschaft besteht und erfordern eine funktionierende Verständigung zwischen den Vorständen.

Outsourcing

Die Solvency II-Rahmenrichtlinie stellt klar, dass Versicherungsunternehmen sich durch ein Outsourcing nicht ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung entziehen können. Die Zulässigkeit des Outsourcing von besonders wichtigen operativen Funktionen wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft; dies betrifft insbesondere auch die vier Governance-Funktionen. Das Outsourcing ist der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen. Eine Trennung zwischen Funktions- und Dienstleistungsausgliederung wie bislang im deutschen Recht wird es nicht mehr geben.

Handlungsbedarf in den Jahren 2014 und 2015

- Abgleich des bestehenden Governance-Systems inklusive der Leitlinien und der Notfallpläne mit den neuen Anforderungen auch unter Beachtung der Leitlinien zum Governance-System der EIOPA
- Möglichst frühzeitig Umsetzung der neuen Anforderungen unter Berücksichtigung, dass weiterhin auch die Anforderungen des derzeit gültigen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der MaRisk VA einzuhalten sind

Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung der neuen Corporate Governance-Anforderungen drohen neben der zivilrechtlichen Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

6 So auch Grote/Schaaf in: VersR 2012, S. 17 (21)

7 Vgl. hierzu und zu der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Compliance-Funktion und der internen Revision: Bürkle in: CCZ 2012, S. 220

8 Für letzteres die Zulässigkeit bejahend: Bürkle in: CCZ 2012, S. 220 (222); Dreher in: VersR 2012, S. 933 (941)

Umsetzung der regulatorischen **Berichtspflichten**

ZUR PERSON



Dr. Alexander Dotterweich,
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV), Direktor,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die im September 2013 von EIOPA veröffentlichten Leitlinien zur Vorbereitung auf die Berichterstattung nach Solvency II sehen vor, dass der Großteil der Versicherungsunternehmen erstmalig über das Geschäftsjahr 2014 nach den Vorgaben von Solvency II an die Aufsicht berichten muss. Diese Berichterstattung soll bereits im Juni 2015 erfolgen und sowohl den eigentlichen, sogenannten qualitativen Bericht an die Aufsichtsbehörde als auch wichtige Formblätter umfassen. Zusätzlich ist danach über das dritte Quartal 2015 innerhalb von acht Wochen nach Quartalsende ein erstes quartalsweises Reporting an die Aufsicht durchzuführen. Diese Verpflichtung stellt insbesondere diejenigen Unternehmen vor große Herausforderungen, welche bislang nur eine jährliche handelsrechtliche Berichterstattung durchführen müssen. Nach Inkrafttreten von Solvency II wird die Frist sukzessive auf nur fünf Wochen reduziert werden. Die zeitlichen Vorgaben nach Solvency II sind damit enger als z. B. die Pflichten zur Veröffentlichung einer Quartalsberichterstattung für börsennotierte Versicherungsunternehmen nach IFRS. Der unmittelbar anstehende Handlungsbedarf zur Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen als Teil eines standardisierten Berichtsprozesses ist für die deutsche Versicherungswirtschaft offenkundig.

Umfang und Inhalte der Berichtspflichten¹

Die Berichtspflichten in der Vorbereitungsphase betreffen sowohl Einzelunternehmen als auch Versicherungsgruppen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Inhaltlich umfassen sie in der Vorbereitungsphase folgende Elemente:

- Solvenzbilanz, die nach dem Grundsatz der Marktwertbilanzierung² zu erstellen ist,
- Zusammensetzung der Eigenmittel einschließlich Klassifizierung nach Verfügbarkeitskriterien,
- Auflistung der Kapitalanlagen mit umfassenden Zusatzangaben zu einzelnen gehaltenen Anlagen,
- Darstellung der mittels statischer Methoden bestimmten Soll-Anforderungen an die Kapitalausstattung, einschließlich zusätzlicher Mindestkapitalanforderungen,
- Zusammensetzung der nach Zeitwerten bewerteten versicherungstechnischen Verpflichtungen, aufgliedert sowohl nach Sparten als auch nach Rückstellungskomponenten, wie z. B. einer einkalkulierten Risikomarge,
- weitere erläuternde und mit Zahlen unterlegte Berichterstattung zur Solvenz- und Finanzlage, zum Risikoprofil und zur Ausgestaltung des Risikomanagements insgesamt.

Dabei gilt es zu beachten, dass diese Berichtspflichten nur ein erster Schritt sind, denn der Umfang der Berichterstattung wird mit Inkrafttreten von Solvency II noch einmal deutlich steigen. Dies betrifft eine Vielzahl von Detailinformationen zum Verständnis des Risikoprofils und der Zusammensetzung der Versicherungsbestände.

¹ Vgl. Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden, EIOPA-CP-13/010 DE

² Vgl. Art. 75 ff. RL 2009/138/EG

» Die vorgeschriebenen Berichtspflichten sind zu umfangreich. Inhalte, Frequenz und Fristen müssen auf das aufsichtsrechtlich erforderliche Maß reduziert werden.«

Alexander Erdland (GDV-Präsident)

Interview in der Zeitschrift Positionen, Oktober 2013

Herausforderungen für die Unternehmen

Eigenständige Bilanzierungsregeln

Neben dem Umfang der Berichterstattung, den engen Zeiträumen für die Aufbereitung der Berichte und der quartalsweisen Berichtsfrequenz betreffen die Herausforderungen insbesondere das eigenständige, marktwertorientierte Bilanzierungskonzept. Dieses zielt darauf ab, eine effektive Überwachung der tatsächlich verfügbaren Eigenmittel und des Risikoprofils der Unternehmen zu ermöglichen. Alle dafür relevanten Detailinformationen sind im Unternehmen zusammenzuführen.

Erweiterte Einblicke von außen

Die neue regulatorische Berichterstattung wird – nicht in der Vorbereitungsphase, aber ab dem 1.1.2016 – in großen Teilen, sowohl was einen jährlichen ausführlichen Bericht als auch umfassende Formblattinformationen anbelangt, über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Damit werden insbesondere Versicherungsrating-Agenturen, unabhängige Maklerorganisationen und Verbraucherschützer eine Vielzahl neuer Detailinformationen zum Versicherungsunternehmen erhalten. Die Unternehmen sind deshalb gefordert, die Kommunikationsstrategie nach außen unter Beachtung dieser Vorschriften neu auszurichten. Kritische Punkte sind hierbei die »Verlässlichkeit des Versicherungsverprechens« unter Beachtung der hohen Schwankungsanfälligkeit der marktwertbasierten Zahlen, die insbesondere bei auftretenden Marktturbulenzen Unsicherheit bei den Adressaten hervorrufen können. Ebenso sind neue Möglichkeiten zur Vergleichbarkeit der Unternehmen hinsichtlich Finanzkraft und Portfolio-Struktur zu beachten.

Verantwortlichkeiten zur regulatorischen Berichterstattung

Pflichten des Vorstands

Neben der Gesamtverantwortung für die zu erstellenden Berichtsinhalte besteht für die Vorstände die Verpflichtung, die geforderten unternehmensinternen Vorgaben zur regulatorischen Berichterstattung in einer Leitlinie zu definieren und zu verabschieden. Diese interne Leitlinie soll sicherstellen, dass bei allen Berichten eine vollständige, korrekte und zeitgerechte Berichterstattung durchgeführt wird und ausreichende interne Kontrollen und Instanzen zur Überprüfung der fachlichen Angemessenheit der komplexen neuen Berichtsinhalte bestehen.

Wichtige Punkte für Aufsichtsräte

Für den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens bestehen nach den EIOPA-Vorgaben zunächst keine spezifischen Pflichten zur regulatorischen Berichterstattung, d. h., es ist keine Feststellung oder Billigung wie beim handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss vorgesehen. Jedoch sind die allgemeinen gemäß § 111 Abs. 1 AktG bestehenden Pflichten zur Überwachung der Geschäftsführung zu beachten. In der Vorbereitungsphase sollte der Aufsichtsrat sich Gewissheit darüber verschaffen, dass ausreichende Implementierungsaktivitäten (einschließlich Verabschiedung der zugehörigen unternehmensinternen Leitlinie zur Berichterstattung) eingeleitet wurden und den erstmaligen Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde in der Vorbereitungsphase nachgekommen wird. «

VERTIEFUNGSHINWEIS

Umfang der Berichterstattung

Die Berichterstattung umfasst die folgenden Bestandteile:

- Ausführlicher jährlicher Bericht an die Aufsicht (sogenannter Regular Supervisory Report, kurz »RSR«); nach vollständiger Einführung ab dem 1.1.2016 auch jährlicher über das Internet abrufbarer Bericht an die Öffentlichkeit (sogenannter Solvency and Financial Condition Report, kurz »SFCR«)
- Zusätzliche Berichterstattung über Formblätter (sogenannte Quantitative Reporting Templates, kurz »QRT«), zu Marktwertbilanz, Kapitalanforderungen sowie vielen zusätzlichen Bestands- und risikorelevanten Informationen aus allen Geschäftsfeldern
- Hierbei 44 Formblätter für jedes Versicherungsunternehmen und weitere 33 für die Versicherungsgruppe als Ganzes
- Nicht nur Jahresberichterstattung, sondern auch branchenweite Pflicht zur Quartalsberichterstattung an die Aufsicht mittels Formblättern

Handlungsbedarf in den Jahren 2014 und 2015

- Verabschiedung einer unternehmensinternen Leitlinie zur Berichterstattung, ausgerichtet auf eine effiziente und qualitätsgesicherte Durchführung der Berichterstattung
- Frühzeitige Erstellung einer längerfristig ausgerichteten »Roadmap« zur Stabilisierung des regulatorischen Berichtswesens, zur Automatisierung und Integration in bestehende Abläufe
- Frühzeitige Vorbereitung auf eine verpflichtende regelmäßige Quartalsberichterstattung, da diese für viele Versicherungsunternehmen in diesem Umfang bislang nicht vorgesehen ist
- Sicherstellen des Bewusstseins für die hohe Bedeutung des regulatorischen Berichts, insbesondere der damit einhergehenden Öffentlichkeitswirkung
- Aufbau des notwendigen Know-hows zu Solvency II bei den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats

Vorantragsphase für interne Modelle

ZUR PERSON



Sebastian Stark,
Prokurist,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft

Die erste Säule von Solvency II befasst sich zum einen mit der Messung von Risiken und daraus resultierender Kapitalanforderungen und zum anderen mit der Bestimmung der verfügbaren Eigenmittel. Die Kapitalanforderungen können entweder unter Verwendung einer Standardformel oder mithilfe eines eigens entwickelten internen Modells berechnet werden. Ziel der internen Modellnutzer ist die exaktere Abbildung des unternehmenseigenen Risikoprofils. Zur Nutzung für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen müssen Versicherungsunternehmen ihre eigenen Modelle von der Aufsicht zertifizieren lassen. Interne Modelle sind durch hohe Komplexität, anspruchsvolle Methoden und umfassende Governance-Anforderungen an Modellbetrieb und -verwendung gekennzeichnet. Durch die formalen Nachweispflichten sowie die relativ hohen Kosten für den laufenden Modellbetrieb und die Weiterentwicklung im Zeitablauf ist vor Antragstellung eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse zu empfehlen. Weiter stellt die Zertifizierung hohe Anforderungen an den Vorstand und beeinflusst damit die Aufsichtsratsstätigkeit nachhaltig. EIOPA hat für die Vorbereitung auf Solvency II auch Leitlinien zur Vorantragsphase von internen Modellen veröffentlicht.¹

Was ist unter der Vorantragsphase für interne Modelle zu verstehen?

Von der Antragstellung bis zur Genehmigung eines internen Modells sieht Solvency II eine Frist von sechs Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen vor. Wegen der Kürze der Frist und der Komplexität eines internen Modells wird der Antragsphase eine Vorantragsphase vorgelagert. So kann die betroffene Aufsichtsbehörde einen Eindruck über den Entwicklungsstand des internen Modells gewinnen, bevor ein Versicherungsunternehmen den eigentlichen Antrag stellt. Die Vorantragsphase ist ein freiwilliger Prozess. Das Versicherungsunternehmen kann durch die Vorantragsphase noch auf Anmerkungen und Kritikpunkte der Aufsichtsbehörde(n) reagieren, wodurch die Erfolgsaussichten des Antrags besser eingeschätzt werden können. In Deutschland sind der BaFin vorab folgende Inhalte für die Vorantragsphase darzustellen und durch den Vorstand zu unterzeichnen:²

- Solvency II-Projektplan inkl. »Plan B«, falls keine Zertifizierung erfolgt
- Verantwortlichkeiten zum internen Modell im Gruppenkontext
- Entwicklungspläne des internen Modells: Modellvalidierung und -verwendung, Leitlinie zur Modellveränderung
- Dokumentation des internen Modells
- Ergebnisse der Standardformel und Unterschiede zum internen Modell

Grundsätzlich kann die Vorantragsphase auf Solo- und Gruppenmodelle wie auch auf Voll- und Partialmodelle angewendet werden. Interne Modellnutzer müssen (zunächst) zusätzlich die Standardformel berechnen. Dies erhöht ebenfalls den Aufwand.

¹ Als Unterlagen zur Vorbereitung auf Solvency II sind auf der BaFin Website sowohl die EIOPA-Leitlinien (Preparatory Guidelines) als auch die jeweiligen Erläuterungstexte auf Deutsch und Englisch online abrufbar unter: www.bafin.de

² Die Prozessvorgaben und Erhebungsbögen für die Vorantragsphase für Interne Modelle sind auf der BaFin Website online abrufbar unter: www.bafin.de

VERTIEFUNGSHINWEIS

Internes Modell in internationalen Versicherungsgruppen

- In internationalen Versicherungsgruppen ist der Antrag auf Nutzung eines Gruppenmodells der gängige Weg. Die Rolle des Gruppenaufsehers gewinnt dadurch deutlich an Bedeutung. Die Abstimmung zwischen den Aufsichtsbehörden erfolgt im sogenannten Aufsichtskollegium (»College of Supervisors«).
- Bei angestrebter Zertifizierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und insbesondere bei internationalen Versicherungsgruppen ist die Vorantragsphase 2014 bereits auf der Zielgeraden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Zertifizierung?

Zur Verwendung eines internen Modells sind Zertifizierungsaufgaben dauerhaft und nachweisbar zu erfüllen. Neben der regelmäßigen Beurteilung der Modell- und Datenqualität sind auch die vollständige Dokumentation und die Verwendung des internen Modells bei risikorelevanten Entscheidungen nachzuweisen. Die Vorgaben sind in unternehmensinternen Leitlinien zu dokumentieren, die durch den Vorstand zu bestätigen sind. Dies betrifft auch die Entscheidungskompetenzen des Vorstands zum internen Modell. Die Zertifizierung erfordert einen sehr hohen formalen Aufwand und betrifft viele Unternehmensbereiche. Die Prozesse, in denen das interne Modell zu verwenden ist, werden durch die Aufsicht nicht explizit vorgegeben. Die Verwendung wird aber i. A. bei folgenden Prozessen erwartet:

- Strategische Planung inkl. Kapitalallokation und Dividendenplanung (siehe FLAOR)
- Vorstandsvergütung
- Wesentliche Änderungen der Strategischen Asset Allokation
- Neuproduktprozesse
- Mergers & Akquisition

Über die Risikostrategie und das Limitsystem sind entsprechende Leitplanken für die Risikotoleranz des Unternehmens durch den Vorstand festzulegen.

Was ist für Aufsichtsräte mit Blick auf die Vorantragsphase wichtig?

Die Einführung und Verwendung eines internen Modells beeinflusst infolge der notwendigen Einbindung des Modells in Steuerungs- und Entscheidungsprozesse auch die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats nachhaltig. Dies betrifft bereits in der Vorbereitungsphase u. a. die folgenden Themen:

- risikostrategische Aussagen zum internen Modell, z. B. Vorgabe der Mindestkapitalisierung
- Berücksichtigung bei der Incentivierung des Vorstands
- Kontrollfunktion bei mitbestimmungspflichtigen Sachverhalten und bei der Abnahme der strategischen Planung

Vom Aufsichtsrat wird daher ein Grundverständnis zum internen Modell erwartet. Durch Schulungen können sich Aufsichtsräte, insbesondere der Prüfungsausschuss, z. B. auf folgende Fragen vorbereiten:

- Welche Risiken sind im internen Modell enthalten?
- Wo verlaufen die Grenzen des internen Modells und wo bestehen Modellschwächen?
- Was sind die wesentlichen Ergebnistreiber?

- Welche Managementregeln sind im Modell abgebildet?
- Inwieweit diskutieren Sie mit dem Vorstand über die Themen Risikokapitalverzinsung und Risikobericht?
- Wie werden Modellergebnisse erörtert?
- Inwiefern hilft Ihnen die Quantifizierung von Risiken bei der Erfüllung Ihrer Verantwortung?
- Welche Rolle spielt das interne Modell bei Zielvereinbarungen und Vergütung?

Zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen muss das interne Modell ein Herzstück des Risikomanagementsystems sein. Aufgrund der Bedeutung für Strategie- und Planungsthemen ist eine intensive und dauerhafte Beschäftigung mit dem Thema für die Aufsichtsratsmitglieder bei internen Modellnutzern unabdingbar. «

Handlungsbedarf in den Jahren 2014 und 2015

- Aufgrund des hohen initialen und laufenden Aufwands einer Modellzertifizierung ist eine Kosten-Nutzen-Analyse vor Antragstellung dringend zu empfehlen.
- Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats sollte auch beinhalten, ob der Vorstand ein angemessenes Governance-System für die Verwendung des internen Modells eingerichtet hat.
- Bei risikorelevanten Entscheidungen ist ein internes Modell als Informationsquelle zu berücksichtigen.
- Ergebnisse des internen Modells sind in die Risikoberichterstattung an den Aufsichtsrat zu integrieren.
- Die Kapitalplanung ist auf Basis von Modellergebnissen zu plausibilisieren und je nach Satzung kann der Aufsichtsrat sein Veto einlegen.
- Derartige Entscheidungen erfordern ein Grundverständnis für das interne Modell und insbesondere die Kenntnis von Modellgrenzen sowie Ergebnistreibern.
- Über gezielte Schulungen, Seminare und Workshops kann das geforderte Grundverständnis zum internen Modell von Aufsichtsrat und Vorstand geschärft und gegenüber der Aufsicht nachweisbar gemacht werden.

Der EIOPA-Stresstest 2014

ZUR PERSON



Hanno Reich,
Aktuar (DAV), Partner,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die europäischen Lebensversicherer leiden unter den seit 2005 stark gesunkenen Zinsen auf ihre Kapitalanlagen. Insbesondere in den Staaten, in denen Produkte mit garantierten Zinsen bzw. Optionen für die Versicherungsnehmer dominieren, gefährden die derzeit niedrigen Zinsen die Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen der Versicherer für diese Produkte. Die Aufsichtsbehörden haben darauf reagiert und verlangen von den Lebensversicherern, Stresstests durchzuführen, um die Auswirkungen des niedrigen Zinsniveaus auf die Versicherer zu erfassen und analysieren zu können. 2011 hat die EIOPA einen ersten Stresstest für die europäischen Versicherer angesetzt. Ab April 2014 soll ein weiterer Stresstest gestartet werden, dessen Ergebnisse im November 2014 veröffentlicht werden sollen.

Stresstests für deutsche Versicherungsunternehmen

Die deutschen Lebensversicherer haben traditionell Produkte vertrieben, die eine Zinssatzgarantie für die Versicherungsnehmer und eine Beteiligung derselben an den darüber hinausgehenden Erträgen aus Kapitalanlagen versprochen. Dieses Geschäftsmodell war bis in die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts hinein erfolgreich, bot es doch den Versicherungsnehmern Sicherheit und eine angemessene Rendite und den Versicherungsunternehmen eine adäquate Beteiligung an den Kapitalanlageergebnissen bei relativ geringem Risiko. In Anbetracht der sinkenden Zinsen auf die Kapitalanlagen, traditionell größtenteils Staatsanleihen und festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten guter Bonität, sind die Risiken dieser Produkte stärker in den Blickpunkt gerückt.

Risikoberichterstattung der Lebensversicherer

Um die bestehenden Risiken messen zu können und die Ergebnisse vergleichbar zu machen, wurden von verschiedenen Institutionen Stresstests entwickelt. Für Konzernabschlüsse nach dem 31. Dezember 2012 müssen die Versicherungsunternehmen nach dem vom Deutschen Rechnungslegungs Committee (DRSC) entwickelten DRS 20 über die Risikolage berichten. Eine Quantifizierung von Risiken ist nur bedingt erforderlich.



» Da die Bundesbank bereits seit einigen Jahren die Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf das Finanzsystem und insbesondere natürlich auf die Lebensversicherer beobachtet, erwarte ich eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der BaFin auch auf diesem Gebiet.«

Dr. Andreas Dombret (Bundesbank-Vorstand)

Interview im BaFin-Journal, August 2013

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hat einen Stresstest für Lebensversicherer konzipiert und als Hinweis »Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars« veröffentlicht. Der Stresstest der DAV umfasst ausschließlich Anlagerisiken. Er misst die Auswirkungen kurzfristiger Stressszenarien und wurde deshalb um zwei weitere Analysen ergänzt, in denen der Verantwortliche Aktuar die mittel- und langfristige Erfüllbarkeit der Garantien aus den Lebensversicherungsverträgen untersuchen muss. Die Ergebnisse der von der DAV geforderten Analysen werden im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars dargestellt.

Die BaFin hat mit ihrem Rundschreiben R 1/2004 (VA) angeordnet, dass alle deutschen Versicherer jährlich einen Stresstest für verschiedene Kapitalmarktszenarien durchführen und der BaFin jeweils bis zum 31. März über die Ergebnisse berichten. Die Ergebnisse des Stresstests erlauben es der BaFin und dem Management des Unternehmens zu erkennen, ob das Unternehmen auch in Stressszenarien die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfüllen kann. Besteht das Unternehmen in einem oder mehreren Szenarien den Test nicht, hat es der BaFin zu bestätigen, dass der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat informiert wurden, und ihr darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Risikotragfähigkeit wiederherzustellen.

Einordnung des EIOPA-Stresstests

Aufgrund des Artikels 32 der EU-Verordnung Nr. 1094/2010 (sogenannte EIOPA-Verordnung) kann die EIOPA europaweit eigene Stresstests durchführen.¹ Von dieser Möglichkeit wird sie im Jahr 2014 nach 2011

erneut Gebrauch machen. Der Stresstest wird alle großen Versicherer in Europa umfassen. Seine genauen Spezifikationen sind noch nicht bekannt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass der grundsätzliche Aufbau des Tests dem des Jahres 2011 entsprechen wird.^{2/3}

Der EIOPA-Stresstest 2011 unterscheidet sich von den Stresstests der BaFin und der DAV dadurch, dass er neben Kapitalanlagerisiken auch versicherungstechnische Stressszenarien umfasst. Der Stresstest wird an die von der EIOPA zum Test der Anforderungen von Solvency II durchgeführten QIS-Studien und des Long-Term-Guarantee Assessment angelehnt sein. »

GLOSSAR

Quantitative Impact Studies (QIS)

Mit dem Ziel, die Auswirkungen der unter Solvency II geplanten Vorgaben abzuschätzen und die Ermittlung der damit verbundenen Solvenzkapitalanforderungen auf Angemessenheit, Anwendbarkeit und Durchführbarkeit zu testen, wurden seit 2005 verschiedene quantitative Auswirkungsstudien (QIS) auf europäischer Ebene durchgeführt. Entsprechende Vorgaben wurden dabei sukzessive konkretisiert und durch zusätzliche Auswirkungsstudien auf nationaler Ebene unterstützt, wie beispielsweise durch den GDV.

Long Term Guarantees Assessment (LTGA)

Die LTGA-Studie wurde Anfang 2013 auf europäischer Ebene zur Untersuchung der Auswirkungen von Solvency II auf Versicherungsprodukte mit fixen Langzeitgarantien von der EIOPA durchgeführt. Im Fokus standen dabei die Auswirkungen der marktkonsistenten Bewertung der Verpflichtungen auf das Zusammenspiel der Aktiv- und Passivseite der Solvenzbilanz.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), online abrufbar, u.a. auf der Website der BaFin unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufsichtsrecht/dl_vo_eu_1094_2010_finanzaufsicht_va.html

² Spezifikationen zum EIOPA-Stresstest 2011: Stresstest-Framework, online abrufbar auf der Website der EIOPA unter <https://eiopa.europa.eu/activities/financial-stability/insurance-stress-test-2011/index.html>

³ Präsentation der Ergebnisse des EIOPA-Stresstest 2011: Stress Test Results Presentation, online abrufbar auf der Website der EIOPA unter <https://eiopa.europa.eu/activities/financial-stability/insurance-stress-test-2011/index.html>

Im Einzelnen erwarten wir, dass folgende Risiken vom EIOPA-Stresstest umfasst werden: Im Bereich der Marktrisiken stellt für den Lebensversicherer das Zinsrisiko grundsätzlich eine wesentliche Komponente dar. Das Risiko resultiert dabei aus den Schwankungen der Marktwerte für die Garantieverprechen und mögliche Optionen in Abhängigkeit der Zinsstrukturkurve. Auch die Berücksichtigung des Aktienrisikos, bei dem die Auswirkung sinkender Marktwerte für betroffene Anlageklassen einbezogen wird, ist für den Stresstest zu erwarten. Ähnliches gilt für das Immobilienrisiko, welches den Verlust bei einem möglichen Rückgang der Immobilienwerte abdeckt. Weiterhin ist im Bereich der Marktrisiken eine Berücksichtigung des Spread-Risikos für Zinstitel zu erwarten. In vorangehenden Studien fand dies Anwendung in Abhängigkeit des jeweiligen Ratings.

Aufgrund der Entwicklungen auf den europäischen Kapitalmärkten in den letzten Jahren ist weiterhin davon auszugehen, dass ähnlich wie im Jahr 2011 auch der Stresstest 2014 die Auswirkungen einer anhaltenden Niedrigzinsphase und einer zunehmend flacheren Zinskurve aufgreifen wird. Über die Betrachtung eines entsprechenden Szenarios würden insbesondere Versicherer mit einem zinsensitiven Produktportfolio Erkenntnisse hinsichtlich der Belastbarkeit im Niedrigzinsumfeld gewinnen.^{4/5}

Neben den Marktrisiken wird der Stresstest auch versicherungstechnische Risiken abdecken. Für den Lebensversicherer umfassen diese zunächst das Sterblichkeitsrisiko sowie das Langlebigkeitsrisiko. Das Sterblichkeitsrisiko beinhaltet neben einem Anstieg der Sterblichkeitsraten auch ein Pandemie-Ereignis, bei dem ein plötzlicher Anstieg der Todesfälle möglicherweise unerwartet hohe Versicherungsleistungen nach sich zieht. In Bezug auf Langlebigkeit ist von einer steigenden Lebenserwartung auszugehen, die insbesondere für Rentenprodukte zu einem Anstieg des Marktwerts der Verpflichtungen führen kann. Zu den versicherungstechnischen Risiken zählt weiterhin auch das Stornorisiko, bei dem abweichende Stornoraten den Marktwert der Verbindlichkeiten nachteilig beeinflussen können. Eine Berücksichtigung dieses Risikos im Rahmen des Stresstests ist zu vermuten.

Bedeutung für den Aufsichtsrat

Der EIOPA-Stresstest wird alle wesentlichen Risiken, denen ein Versicherer ausgesetzt ist, umfassen, wie dies auch in den QIS-Studien der Fall war. Er ermöglicht es dem Management und dem Aufsichtsrat, sich ein umfassendes Bild über die Risiken zu verschaffen, bevor Solvency II im Jahr 2016 in Kraft tritt. Mit dieser Information können Management und Aufsichtsrat gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung diskutieren und einleiten.

Es ist daher wichtig, die Ergebnisse der verschiedenen Stresstests zu verstehen und die Bedeutung für das Unternehmen ableiten zu können. Die Verantwortlichen Aktuarien sollten dazu dem Aufsichtsrat die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests erläutern und insbesondere die durch die unterschiedliche Methodik verursachten Unterschiede aufzeigen.

Handlungsoptionen im Niedrigzinsumfeld

Der EIOPA-Stresstest wird aller Voraussicht nach die Ergebnisse der QIS-Studien und des Long Term Guarantee Assessment bestätigen, dass die traditionellen deutschen Produkte in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase erhebliche Risiken aus den darin enthaltenen Garantien und Optionen umfassen.

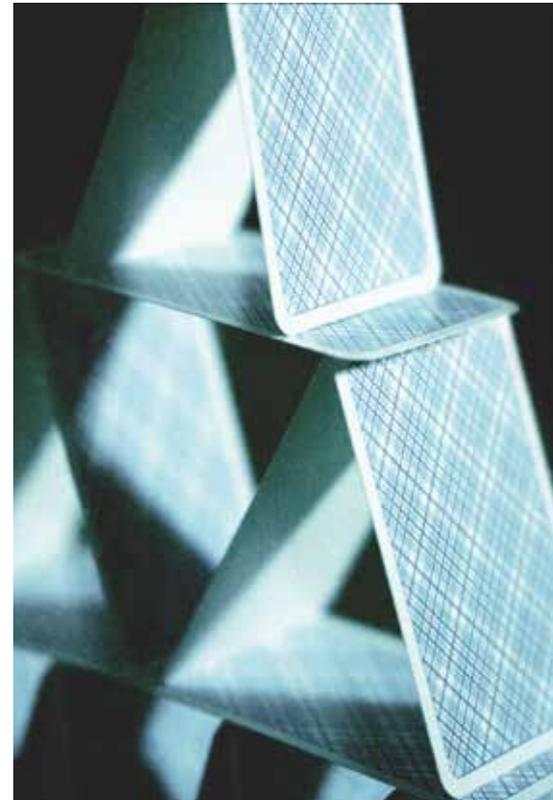
Die Herausforderung der nächsten Jahre für die deutsche Lebensversicherung ist, zum einen Produktalternativen zu entwickeln, die weniger Risiken für die Versicherer bergen, aber auch den deutschen Kunden ansprechen, zum anderen neue Wege zu suchen, die Risiken aus bestehenden Garantien managen oder weitergeben zu können. «

4 Spezifikationen zum Niedrigzinsszenario im Stresstest 2011: EIOPA – Cover – Specification of the low-yield stress test scenario, online abrufbar auf der Website der EIOPA unter <https://eiopa.europa.eu/activities/financial-stability/insurance-stress-test-2011/index.html>

5 Qualitativer Fragebogen zum EIOPA-Stresstest 2011: EIOPA – Low interest rate scenario - qualitative questionnaire, online abrufbar auf der Website der EIOPA unter <https://eiopa.europa.eu/activities/financial-stability/insurance-stress-test-2011/index.html>

Nachschub in der Aufsichtspipeline: Systemrelevante Versicherer und international tätige Versicherungsgruppen im Fokus

Sind die Versicherer mit der Erfüllung der aus Solvency II resultierenden Anforderungen am Ende ihrer Pflichten angelangt? Für einen Teil der Unternehmen mag das gelten. Für als systemrelevant eingestufte Versicherer und für solche, die international tätig (im Sinne der Definition der IAIS) sind, werden sich aber voraussichtlich, zumindest mittelfristig, zusätzliche Anforderungen ergeben. Bereits im Jahr 2011 hat das »Financial Stability Board« (FSB) vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise die Diskussion zur zusätzlichen Beaufsichtigung systemrelevanter Versicherer (»Globally Systemically Important Insurers« – »G-SIIs«) angestoßen und die IAIS wurde mit der Entwicklung eines geeigneten Konzepts beauftragt. Darüber hinaus entwickelt die IAIS unter dem Stichwort ComFrame (»Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups«) schon seit 2010 ein Regelwerk zur zusätzlichen Beaufsichtigung international tätiger Versicherungsgruppen (»Internationally Active Insurance Groups« – »IAIGs«).



Zusätzliche Beaufsichtigung systemrelevanter Versicherungsgruppen (G-SIIs)¹

Die zusätzlichen Anforderungen, die für systemrelevante Versicherer gelten sollen, hat die IS im Juli 2013 durch entsprechende Vorgaben erheblich konkretisiert.² Sie beziehen sich zum einen auf die Befugnisse der Aufsicht und zum anderen auf die Pflichten der Versicherungsgruppen. Die Aufsichtsbehörden sollen zusätzlich zu ihrer jeweiligen Einzelfunktion in »Crisis Management Groups« (CMGs) organisiert die Beaufsichtigung der systemrelevanten Gruppen vornehmen. Die Versicherungsgruppen müssen neben der Entwicklung und Implementierung eines »Systemic Risk Management Plan« (SRMP) sowie von Sanierungs- und Abwicklungsplänen auch zusätzliche Anforderungen an die Kapitalausstattung auf Gruppenebene einhalten. »

¹ Dies schließt Finanzkonglomerate ein, die vom Versicherungsgeschäft beherrscht werden.

² Vgl. IAIS 2013, Final G-SIIs Policy Measures 18 July 2013, S. 7 ff.

GLOSSAR

Wann ist ein Versicherer systemrelevant?

Im Juli 2013 hat die IAIS die Methodik zur Bestimmung der Systemrelevanz mit einer Publikation transparent gemacht und darüber hinaus für neun Versicherungsgruppen die Systemrelevanz festgestellt.

Für die Beurteilung der Systemrelevanz sind die folgenden Kriterien entscheidend, die mit festgelegten Gewichtungen in die Beurteilung einfließen:

- Größe
- globale Tätigkeiten
- Vernetzung
- das Vorhandensein von (explizit definierten) nicht-traditionellen und Nicht-Versicherungstätigkeiten in der Gruppe
- Ersetzbarkeit (im Sinne von Bedeutung für einen Versicherungsmarkt)

Alle G-SIIs sind per definitionem auch IAIGs. Die Feststellung der Systemrelevanz einer Versicherungsgruppe erfolgt jedes Jahr aufs Neue anhand derselben, im Jahr 2013 erstmals angewandten Methodik. Zu diesem Zeitpunkt wurden nur die systemrelevanten Erstversicherungsunternehmen festgelegt; die systemrelevanten Rückversicherungsgruppen werden im Jahr 2014 bestimmt.

Sanierungs- und Abwicklungspläne

Das FSB hat zum Erstellen von Sanierungs- und Abwicklungsplänen durch systemrelevante Versicherer bereits im Jahr 2011 Vorgaben gemacht,³ die zwischenzeitlich umfangreich ergänzt wurden: Im Juli 2013 wurden Leitlinien herausgegeben zur Entwicklung effektiver Abwicklungsstrategien, zur Identifikation von kritischen Funktionen und kritischen übergreifenden Dienstleistungen und zu Frühwarnindikatoren und Stress-Szenarien für alle Finanzinstitute. Im November 2013 hat das FSB diese um weitere spezifische Vorgaben für Versicherer ergänzt. Die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, einschließlich Genehmigung durch die CMG, muss von den im Juli 2013 als systemrelevant eingestuften Versicherern bis Ende 2014 abgeschlossen sein.

Zusätzliches Risikomanagement für systemische Risiken

Im Rahmen der SRMPs müssen die G-SIIs darlegen, wie sie die bestehenden systemischen Risiken im gruppenweiten Risikomanagement handhaben, sie entschärfen und gegebenenfalls reduzieren. Das FSB hat im Dezember 2013 Leitlinien für diejenigen Aufsichtsbehörden veröffentlicht, die jeweils die Rolle des Gruppenaufsehers über systemrelevante Versicherungsgruppen übernehmen. Die Erstellung der SRMPs durch die Versicherungsunternehmen soll bereits im Juli 2014 abgeschlossen sein.

Zusätzliche Größen für die Beurteilung der Kapitalausstattung

Die Zielvorstellung der IAIS für die Kapitalanforderungen systemrelevanter Gruppen ist ein dreistufiges Konzept aus Mindest-, Mittel- und Höchstanforderungen. Gegenwärtig existieren ausschließlich für die erste Stufe konkrete Vorstellungen: Die IAIS hat zur Ausgestaltung

»**Aktuell wird etwa darüber diskutiert, ob Versicherer – wie auch die Banken – Sanierungspläne erstellen sollen. Ich halte das für außerordentlich nützlich, denn es zwingt die Unternehmen, sich mit möglichen künftigen Krisen zu befassen. Das führt dazu, dass sie ihr Risikomanagement entsprechend ausrichten und mit der Aufsicht früher als bisher in den Dialog treten.**«

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im BaFin-Journal, April 2013

dieser »Basic Capital Requirements« (BCR) bis Anfang Februar 2014 eine Konsultation durchgeführt, an die sich ab März ein Feldtest anschließen wird; im November dieses Jahres sollen die Standards schließlich von den G20 angenommen werden. Die mittlere Stufe soll ein »Insurance Capital Standard« (ICS) bilden, der nicht nur auf die systemrelevanten, sondern auch auf die international tätigen Versicherungsgruppen anwendbar sein soll und einen Bestandteil von ComFrame darstellt. Die Entwicklung des ICS soll bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Als dritte Stufe haben die systemrelevanten Versicherer schließlich noch eine »High Loss Absorption Capacity« (HLA) zu erfüllen. Deren Ausgestaltung soll ebenfalls bis Ende 2015 stehen. Mit Ausnahme der BCR, die schon im Jahr 2015 in Kraft treten, sollen alle Kapitalstandards erstmals im Jahr 2019 anzuwenden sein.

Pflichterfüllung bereits durch Solvency II?

Die zusätzliche Beaufsichtigung der G-SIIs und IAIGs geht wegen ihrer stärker internationalen Perspektive und wegen der Fokussierung auf Nicht-Versicherungsaktivitäten in der Gruppe über Solvency II hinaus. Es besteht aber gegenwärtig die Hoffnung, dass sich zumindest Teile des Solvency II-Regelwerks, wie z. B. die Solvenzbilanz, auch für die Erfüllung der Anforderungen aus der Aufsicht über international tätige bzw. systemrelevante Versicherungsgruppen eignen werden. Die Diskussionen hierzu laufen.

Zusätzliche Beaufsichtigung international tätiger Versicherungsgruppen (»ComFrame«)

Mit ComFrame verfolgt die IAIS das Ziel, bestehende Lücken in der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen zu schließen, die zwar nicht als global systemrelevant erachtet werden, die aber international tätig sind und eine bestimmte kritische Größe aufweisen. Inhaltlich ist ComFrame ähnlich umfassend aufgebaut wie Solvency II, mit dem Unterschied der Fokussierung auf die für international vernetzte Versicherungsgruppen zusätzlich auftretenden Themen.

Für Teile von ComFrame wurde bis Ende Februar 2014 eine Konsultation durchgeführt; hierauf soll noch im Laufe des Jahres 2014 ein Feldtest folgen. Die Anwendung aller ComFrame-Regeln wird zurzeit für 2019 erwartet. «

GLOSSAR

Glossar

Was ist eine international tätige Versicherungsgruppe (IAIG) im Sinne von ComFrame?

Eine IAIG ist eine Gruppe, die mindestens ein ziemlich großes (»sizeable«) Versicherungsunternehmen umfasst, das international tätig ist. Folgende Abgrenzungskriterien sind zurzeit vorgeschlagen:

- 1) Eine internationale Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Gruppe in mindestens drei Staaten (»jurisdictions«) Geschäft zeichnet und der Anteil der im Ausland gezeichneten Bruttobeiträge mindestens 10 Prozent der gesamten Bruttobeiträge der Gruppe ausmacht.
- 2) Als ziemlich groß werden alle Gruppen eingestuft, die im Dreijahresdurchschnitt Aktiva von mindestens 50 Mrd. USD aufweisen oder deren Bruttobeiträge mindestens 10 Mrd. USD betragen.

³ Vgl. FSB 2011, Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, S. 14

Produktgestaltung, Vertrieb und Schaden – Verbraucherschutz als neuer Maßstab?

ZUR PERSON



Dr. Kristina Leffler,
Rechtsanwältin,
Solicitor np
(England & Wales),
Prokuristin, Financial
Services Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH



Spätestens seit Gründung der EIOPA steht nicht nur der Schutz von Versicherten, sondern darüber hinaus auch der Schutz spezifischer Interessen von Verbrauchern im Fokus der Versicherungsaufsicht. Verschiedene Gesetzesinitiativen wollen das Schutzniveau weiter anheben. Zudem wendet die Rechtsprechung bestehende Vorschriften immer strenger an und greift tief in Produktgestaltung und Vertriebsprozesse ein.

Versicherungsvertrieb

Vermittlung und Vertrieb von Versicherungsprodukten stehen im Fokus der öffentlichen Debatte. Nicht nur Verbraucherschutzverbände kritisieren fehlende Transparenz von Vergütung und Produkten, mangelndes Risikobewusstsein sowie Interessenkonflikte der Vermittler und zu geringe Aus- und Fortbildungsstandards.

Neue Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD II)

Im Sommer 2012 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine neue Vermittlerrichtlinie vorgelegt.¹ Ziel ist u. a., den Verbraucherschutz zu verbessern. Die Vorgaben sollen für alle Vertriebswege, auch den Di-

rektvertrieb, gelten. Die Vergütung der Vermittler soll vollständig offengelegt werden, für unabhängige Berater soll ein Provisionsverbot gelten. Die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Vermittler sollen deutlich erhöht werden; beabsichtigt ist ein europäischer Ausbildungsstandard.

Nach Abschluss der Beratungen der Ausschüsse im europäischen Parlament ist mit einem Beginn des Trilogs im zweiten Quartal 2014 zu rechnen; es ist aber unwahrscheinlich, dass IMD II noch vor den Europawahlen verabschiedet wird. »

¹ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Versicherungsvermittlung (Neufassung) vom 3.7.2012 (2012/0175 (COD))

Selbstverpflichtung der Versicherungswirtschaft (GDV-Kodex)

Die zunehmende Diskussion über Vertriebspraktiken war Anlass für die Versicherungsbranche, den bereits bestehenden *Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten* zu überarbeiten. Seit Juli 2013 können Mitglieder des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) dem neuen Kodex beitreten. Bis Dezember 2013 sind 14 der 20 größ-

» *Es kommt vor, dass Versicherungsunternehmen im Vertrieb falsche Anreize setzen. Das kann dazu führen, dass Vermittler im Einzelfall ungeeignete Produkte empfehlen oder gar im größeren Stil Umdeckungen veranlassen, die nicht im Interesse der Kunden, sondern allein am Provisionsinteresse der Vermittler orientiert sind. Wir werden den Vertrieb in den kommenden Monaten daraufhin noch schärfer unter die Lupe nehmen als bisher.«*

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im BaFin-Journal, April 2013

Verbraucherschutz im Fokus der Versicherungsaufsicht

Der Verbraucherschutz ist nach der EIOPA-Verordnung Teil des Verantwortungsbereichs der EIOPA; die EIOPA soll eine Führungsrolle im Verbraucherschutz einnehmen.

Die erste von der EIOPA veröffentlichte Leitlinie betraf dementsprechend das Thema Beschwerdemanagement; hierzu findet jährlich ein »Consumer Day« statt. Die EIOPA befasst sich dabei sowohl mit übergreifenden Themen wie z. B. Ausbildungsstandards als auch mit einzelnen Produkten wie zum Beispiel Restschuldversicherung. Aus Sicht der EIOPA sollen in Zukunft auch Produktwarnungen und -verbote möglich sein.

Auch die BaFin hat in letzter Zeit vermehrt betont, dass der Verbraucherschutz ein Ziel der Versicherungsaufsicht ist und verstärkt ihre Aktivitäten in diesem Bereich.

Weitere Informationen unter

<https://eiopa.europa.eu/activities/consumer-protection-and-financial-innovation/consumer-lounge/index.html>

und

http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/verbraucher_node.html

ten Versicherungsgruppen (nach Prämienvolumen) in Deutschland beigetreten. Neu ist insbesondere, dass Versicherungsunternehmen nur mit solchen Vertriebspartnern zusammenarbeiten dürfen, die diese Grundsätze ebenfalls beachten. Zudem muss die Einhaltung der Kodex-Vorgaben alle zwei Jahre von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Vermittleraufsicht

Die EIOPA ist im europäischen Kontext auch für die Versicherungsvermittler zuständig und hat Ende 2013 z. B. Leitlinien für das Beschwerdemanagement von Versicherungsvermittlern veröffentlicht.

Auch in Deutschland wird vermehrt darüber nachgedacht, Versicherungsvermittler der Aufsicht der BaFin zu unterstellen; Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass dies zumindest faktisch zu einer strengeren Regulierung führt.

Sonderregelungen für kapitalbildende Versicherungsprodukte

Im Januar 2014 haben die Trilog-Parteien vereinbart, dass die Anforderungen der Richtlinie zu Wertpapierdienstleistungen (MiFiD II) in Bezug auf Interessenkonflikte und Informationspflichten bis zur Umsetzung von IMD II auch für den Vertrieb von Lebensversicherungen gelten sollen.

Packaged Retail Investments Product (PRIIPs)

Die Europäische Kommission beabsichtigt zudem, durch eine Verordnung einheitliche Produktinformationsblätter für Anlageprodukte (genannt PRIIPs – Packaged Retail Investments Products) einzuführen, die auch kapitalbildende Versicherungsprodukte mit Rückkaufswert erfassen.² Die standardisierten Vorgaben sollen zu einer besseren Vergleichbarkeit führen. Das Basisinformationsblatt soll kurz, präzise, »leicht verständlich« sowie nicht »irreführend« sein und soll »Jargon« und Fachtermini vermeiden. Offenzulegen sind auch die Vertriebskosten und nach derzeitigem Stand der Diskussion auch Provisionen, was dazu führen könnte, dass Provisionen für den Vertrieb kapitalbildender Versicherungsprodukte unabhängig von dem finalen Verhandlungsergebnis zu IMD II offengelegt werden müssen. Es ist derzeit nicht vorhersagbar, ob die PRIIPs-Verordnung noch vor den Europawahlen verabschiedet wird.

² Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte vom 3.7.2012 (2012/0169 (COD))

Rechtsprechung zum Vertrieb von Lebensversicherungen

Auf Basis bestehenden Rechts hat der Bundesgerichtshof (BGH) schon im Jahr 2012 entschieden, dass die Grundsätze zur Aufklärung bei Anlagegeschäften gelten, wenn sich der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft darstellt. Das ist nach Auffassung des BGH dann der Fall, wenn die Versicherung des Todesfallrisikos gegenüber der Renditeerwartung von untergeordneter Bedeutung ist.³

Die teilweise Geltung der Anforderungen von MiFiD II, die Diskussion um PRIIPs und die BGH-Rechtsprechung sind deutliche Hinweise darauf, dass sich die Anforderungen an den Vertrieb von kapitalbildenden Versicherungsprodukten und Kapitalanlageprodukten weiter annähern.

Beschwerdemanagement

Im Jahr 2012 hat die EIOPA Leitlinien zum Beschwerdemanagement von Versicherungsunternehmen veröffentlicht; die BaFin hat die Anforderungen umfassend übernommen.⁴ Versicherungsunternehmen sind nunmehr verpflichtet, eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden systematisch erfasst und bearbeitet. Die Unternehmen müssen regelmäßig über Beschwerden an die BaFin berichten.

Produktgestaltung, insbesondere Zillmerung und Widerruf

Vermehrt rückt auch die Transparenz von Versicherungsprodukten und -bedingungen in den Fokus. Neue Urteile greifen tief in die Produktgestaltung ein.

Der BGH hat in den Jahren 2012 und 2013 diverse Klauseln zur Berechnung des Rückkaufswertes von Lebens- und Rentenversicherung für unwirksam erklärt. Nach Ansicht der Richter benachteiligt die gängige Methode zur Verrechnung von Vertriebskosten (u. a. Zillmerung), die im Fall der vorzeitigen Kündigung oder Beitragsfreistellung zu einem wenn überhaupt geringen Rückkaufswert führt, die Versicherungsnehmer unangemessen. Der BGH hat in seinen Urteilen Untergrenzen für den Rückkaufswert festgelegt. Klauseln zu Stornoabzügen waren nach Ansicht der Richter intransparent.

» *Product governance, product suitability and appropriate selling practices need to be on top of the agenda of the boards of insurance companies. Board members need to make sure that product characteristics are suitable for the target market, that distribution channels are appropriate for that market segment and that full transparency on costs is provided to customers.*«

Gabriel Bernadino (EIOPA-Präsident)

Rede auf der 3. EIOPA-Jahres-Konferenz, Frankfurt, 20.11.2013

» *Die BaFin wird sich darum in der nächsten Zeit verstärkt mit den Produktinformationen von Versicherern beschäftigen. Sie müssen sicherlich noch verständlicher und prägnanter werden.*«

Dr. Elke König (BaFin-Präsidentin)

Interview im BaFin-Journal, März 2013

Die Rechtsprechung betrifft damit nicht nur die Versicherungsbedingungen, sondern beeinflusst unmittelbar auch die Tarifierung der Versicherungsprodukte. Mögliche Folge der Rechtsprechung ist gegebenenfalls die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für potenzielle Ansprüche; zudem muss die Geschäftsleitung dafür sorgen, dass die Vorgaben des BGH bei der Produktgestaltung berücksichtigt werden. »

³ BGH, Urteil vom 11.7.2012 (IV ZR 164/11; Wealthmaster Noble)

⁴ Rundschreiben 3/2013 (VA) vom 20.9.2013 zur Beschwerdebearbeitung sowie die dazugehörige Sammelverfügung der BaFin (VA 43 – I 2512 – 2013/0007)

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Dezember 2013 zeigt, dass auch vermeintlich klare gesetzliche Regelungen nicht zwingend schützen: Laut EuGH verstößt die bis zum Jahr 2007 geltende gesetzliche Begrenzung des Widerrufsrechts gegen europäisches Recht.⁵ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der BGH trotz des Wortlauts der Norm den Widerruf des Versicherungsnehmers nach Ablauf der Frist aufgrund

des Urteils zumindest dann als wirksam ansehen wird, wenn der Versicherungsnehmer über seine Widerrufsrechte nicht ordnungsgemäß belehrt wurde.

Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitungspraxis der Versicherer ist immer wieder Thema der öffentlichen Diskussion. Versicherungsunternehmen wurde u. a. vorgeworfen, die Möglichkeit der Revision beim BGH rein taktisch einzusetzen. Der Gesetzgeber hat sich der Thematik inzwischen angenommen und zum 1.1.2014 die Rücknahme einer Revision beim BGH deutlich erschwert. Ziel ist, im Interesse der Verbraucher die Zahl der Grundsatzurteile zu erhöhen.

Verbraucherschutz als Maßstab

Der immer stärkere Einfluss europäischen Rechts und der EIOPA sowie die Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte haben zur Folge, dass der Verbraucherschutz ein weiterer Maßstab für unternehmerisches Handeln wird. Aufgrund des durch die EIOPA forcierten Wandels hin zu einer prinzipienbasierten Versicherungsaufsicht werden Versicherungsunternehmen zukünftig vermehrt daran gemessen, ob sie die Ziele des Gesetzgebers tatsächlich erreichen – das gilt auch für den Schutz von Verbraucherinteressen.

Versicherungsunternehmen sind daher gut beraten, frühzeitig Strategien für Vertrieb, Produktgestaltung und Schadenmanagement zu entwickeln, um auf diese Neuerungen zu reagieren und sie erfolgreich zu nutzen. «

» Wir werden außerdem verstärkt prüfen, ob es einzelne Versicherer gibt, die ihre Schadenregulierung missbräuchlich steuern. Sollten wir Unternehmen dabei auf die Spur kommen, dass sie gezielt danach trachten, Schadenregulierung zu verhindern, werden wir natürlich auf geeignete Weise vorgehen.«

Felix Hufeld (BaFin-Exekutivdirektor)

Interview im BaFin-Journal, April 2013

VERTIEFUNGSHINWEIS

Zillmerung

- Das Zillmerverfahren dient der Verrechnung von einmaligen Abschlusskosten. § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) beschreibt, wie die Abschlusskosten getilgt werden: »Im Wege der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich bis zur Höhe des Zillmersatzes ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Prämienteilen gedeckt, die (...) weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind.« Die übrigen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der restlichen Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Versicherungsbeiträgen getilgt.
- Die Rechtsprechung versteht den Begriff allerdings weitergehend. Das »ungezillmerte« Deckungskapital zur Kalkulation des Mindestrückkaufswerts muss nach der Rechtsprechung des BGH um sämtliche Abschlusskosten bereinigt werden. In jüngeren Urteilen ist auch von einer »Teilzillmerung« die Rede. Die Rechtsprechung des BGH ist daher eine Abschlusskostenrechtsprechung und bezieht nicht nur die Zillmerung mit ein.
- BGH Urteile zur Zillmerung: 25.7.2012 (IV ZR 201/10), 17.10.2012 (IV ZR 202/10), 14.11.2012 (IV ZR 198/10), 19.12.2012 (IV ZR 200/10) sowie 26.6.2013 (IV ZR 39/10) und 11.9.2013 (IV ZR 17/13)

5 EuGH, Urt. v. 19.12.2013 (C-209/12)

Ausstrahlungswirkung von Bankenregelungen

ZUR PERSON



Dr. Joachim Kölschbach,
Partner, Audit
Financial Services,
DPP Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft



In vielen Bereichen wird die Regulierung in der Versicherungswirtschaft von entsprechenden Maßnahmen im Bankensektor beeinflusst. Über die Solvency II-Rahmenrichtlinie wird die »Finanzstabilität« neben dem Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten als zusätzliches Ziel definiert. Damit wird sich der Einfluss der Notenbanken auf die Versicherungsregulierung und die dort praktizierten Aufsichtsmaßnahmen verstärken.

Bereits derzeit beeinflusst die Banken- aufsicht die Versicherungsaufsicht

Dass Versicherungsunternehmen auch von der Bankenregulierung unmittelbar betroffen sind, ist nicht neu: Bereits derzeit haben die Versicherungsunternehmen gemäß § 14 iVm § 2 Abs. 2 KWG der Bundesbank Millionenkredite anzuzeigen. Mit der Gründung der BaFin im Jahr 2002 als Allfinanzbehörde zeichnete sich ab, dass sich Banken- und Versicherungsaufsicht organisatorisch und methodisch stärker verzahnen würden. Auch die Struktur von Solvency II über die drei Säulen wurde von der Bankenregulierung übernommen. Prominentes Beispiel für bereits erfolgte Übernahmen sind die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in Versicherungsunternehmen, die denen für Kreditinstitute folgten. Die derzeitigen MaRisk bei Kreditinstituten sind erheblich konkreter als die für die Versicherer und ihre Anwendung wird von der BaFin strin-

gent geprüft. Hier ist eine Angleichung zu erwarten. Das dürfte auch dazu führen, dass wie bei den Banken das Geschäftsmodell stärker in den Fokus der Aufseher rückt. Für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern hat die BaFin im Februar 2013 ein gemeinsames Merkblatt veröffentlicht.

Der Einfluss der Notenbanken auf die Versicherer wird zunehmen

Mit dem Zusammenbruch der AIG in der Finanzkrise und der staatlichen Stützung wurde die Aufmerksamkeit auf die mutmaßliche Systemrelevanz der Versicherungsunternehmen gelenkt. Mit dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz wurden die bis dato in VAG und KWG enthaltenen Aufsichtsstandards zu Finanzkonglomeraten angeglichen. Die Versicherungswirtschaft hat sich bislang erfolgreich der Beaufsichtigung durch die Bundesbank entziehen können. Die Bundesbank ist »

im Finanzstabilitätsbericht 2013 ausführlich auf die Herausforderungen eingegangen, die sich für die Versicherer aus dem Niedrigzinsumfeld ergeben. In den USA ist die Fed zuständig für die Beaufsichtigung der systemrelevanten US-Versicherer. Das belegt, dass die Notenbanken einen Blick auf die Versicherungsbranche geworfen haben. Wir erwarten auch auf europäischer Ebene mittelfristig Diskussionen um die Rolle der EZB in der Versicherungsaufsicht und -regulierung, sobald sich die Europäische Bankenaufsicht etabliert hat.

Das Financial Stability Board treibt auch die Regulierung der Versicherer

Auslöser der gesonderten Regulierung systemrelevanter Versicherer waren die Aktivitäten des Financial Stability Boards in Reaktion auf die Finanzkrise. Die Versicherer haben letztlich vergeblich versucht darzulegen, dass ihr Geschäftsmodell und ihr Kerngeschäft anders ist als das der Banken und der Zusammenbruch einer Versicherungsgruppe nicht andere Finanzunternehmen ansteckt oder dazu führt, dass die Realwirtschaft massiv beeinträchtigt wird. Weder haben die Versicherer die Funktion, den Zahlungsverkehr zu gewährleisten, noch droht ein Run-Szenario mit dem massiven Abzug von Kundengeldern aus dem Versicherungsgewerbe. Dennoch wurden, wie an anderer Stelle in dieser Publikation dargestellt, über die IAIS Maßnahmen zur strengeren Regulierung der global systemrelevanten Versicherer (»G-SIIs«) eingeleitet. Diese Maßnahmen sind als Parallele zu sehen zu den Maßnahmen bezüglich systemrelevanter Banken (»SIBs«).

Europäische Bankenaufsicht als Blaupause?

Im Bankenbereich wurde dem Anliegen des FSB auf europäischer Ebene entsprochen: Ab November 2014 wird die EZB die rund 130 größten und systemrelevanten Banken der Eurozone kontrollieren.

VERTIEFUNGSHINWEIS

Bestimmung von und zusätzliche Beaufsichtigung für »national systemrelevante« Versicherer?

Die Frage, ob – äquivalent zu den für Banken geltenden Regelungen – auch für Versicherer eine zusätzliche Definition von »nationaler Systemrelevanz« geschaffen werden soll, um zusätzliche Beaufsichtigungspflichten umzusetzen, ist noch offen.

» Die Bundesbank hat nach dem Finanzstabilitätsgesetz mit dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem stabil bleibt. Sie ist für die makroprudenzielle Überwachung aller Sektoren des Finanzsystems zuständig – also auch für den der Versicherer.«

Dr. Andreas Dombret (Bundesbank-Vorstand)

Interview im BaFin-Journal, August 2013

Die neue Bankenaufsicht gilt für die großen Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro oder mehr als 20 Prozent Wirtschaftskraft ihres Landes. Unabhängig davon beaufsichtigt die EZB zumindest die drei bedeutendsten Banken jedes Teilnehmerlandes direkt.

Kleinere Banken, wie die deutschen Sparkassen, bleiben unter nationaler Aufsicht. In begründeten Fällen kann die EZB die Aufsicht an sich ziehen – so bei Banken, die Finanzhilfe erhalten.

Darüber hinausgehend wurden auch für national systemrelevante Kreditinstitute im Rahmen des im Mai 2013 verabschiedeten »Trennbankengesetzes« Verschärfungen vorgenommen: Die BaFin stuft im Einvernehmen mit der Bundesbank Kreditinstitute anhand von Kriterien gemäß § 48b Abs. 2 KWG als potenziell systemgefährdend ein. Diese sind u. a. verpflichtet, Sanierungspläne vorzulegen und im Risikomanagement zu implementieren. Des Weiteren bestehen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Abwicklungsplanung durch die BaFin.

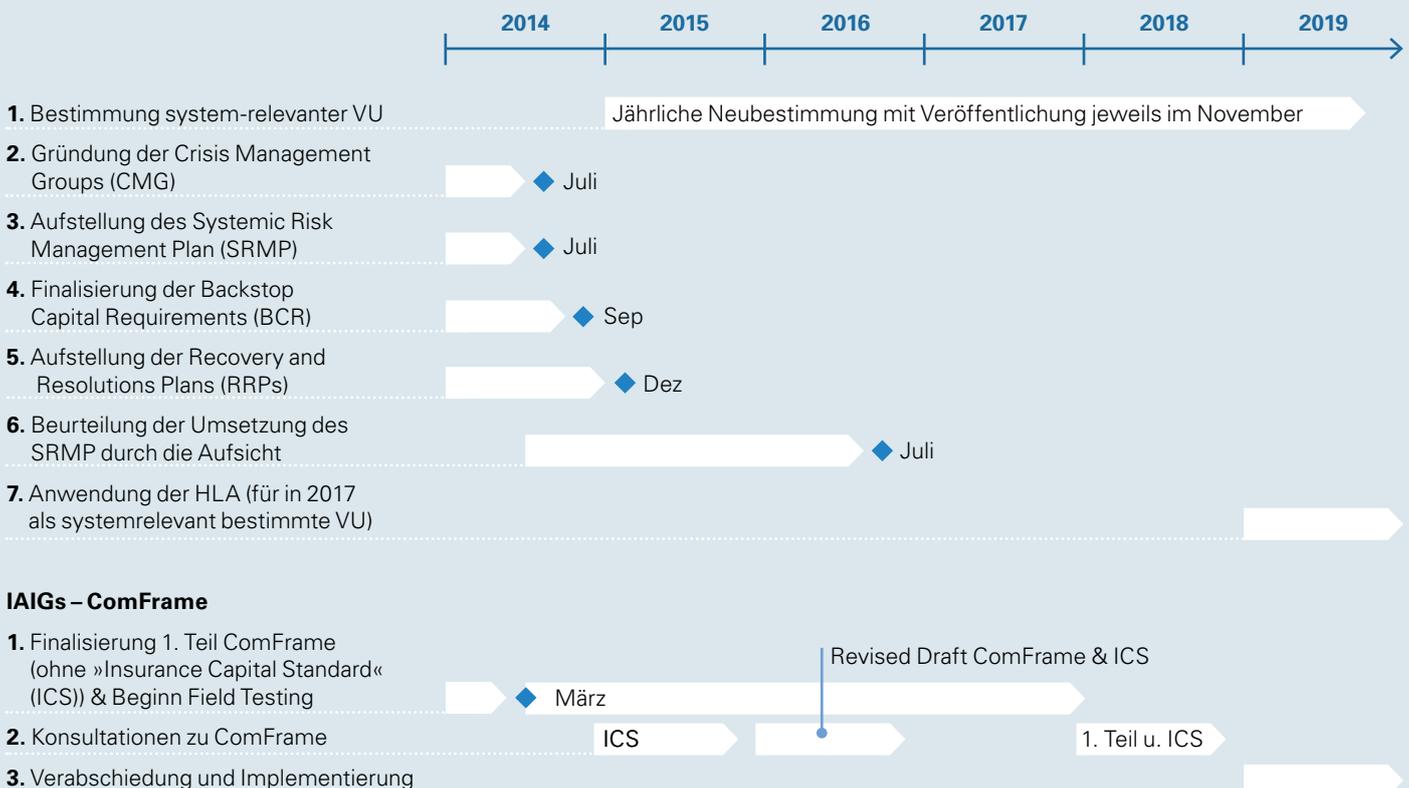
Verschärfte Regulierung für national systemrelevante Versicherer?

Auch wenn es derzeit noch keine Anzeichen gibt, dementsprechend die europäischen Versicherer einer einheitlichen Aufsicht zu unterstellen, färben Maßnahmen ab: Im Laufe des Jahres 2012 hatte die Kommission eine Konsultation zu einem möglichen Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Versicherern durchgeführt. Erwähnenswert erscheint, dass EIOPA eine Beschränkung auf systemrelevante Versicherer ablehnt und sich für entsprechende Maßnahmen zum Zwecke des Versicherungsnehmerschutzes ausspricht. Auch die BaFin hat Anfang 2013 angekündigt, sie werde prüfen, ob Versicherer Sanierungspläne entwickeln sollen und welche Mindestanforderungen daran zu stellen wären. Das Ergebnis dieser Prüfung steht noch aus. «

Solvency II – Wichtige Daten in der Vorbereitungsphase



Zeitplan zur Beaufsichtigung systemrelevanter Versicherer und IAIGs



Unsere Ansprechpartner für regulatorische Themen



Dr. Frederik Boetius
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 89 28644-5096
fboetius@kpmg.com



Dr. Alexander Dotterweich
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance
T +49 89 28644-5409
adotterweich@kpmg.com



Dr. Frank Ellenbürger
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Bereichsvorstand
Versicherungen
T +49 89 9282-1867
fellenbuerger@kpmg.com



Thorsten Fuchs
Aktuar (DAV),
Prokurist, Risk Insurance
T +49 221 2073-1569
thorstenfuchs@kpmg.com



Astrid Gundel
Rechtsanwältin,
Prokuristin,
Audit Committee
Institute e.V.
T +49 69 9587-3545
agundel@kpmg.com



Dr. Bettina Hammers
Prokuristin,
Audit Financial Services,
DPP Insurance
T +49 221 2073-5037
bhammers@kpmg.com



Dr. Joachim Kölschbach
Partner,
Audit Financial Services,
DPP Insurance
T +49 221 2073-6326
jkoelschbach@kpmg.com



Dr. Kristina Leffler
Rechtsanwältin,
Solicitor np (England &
Wales), Prokuristin,
Financial Services Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
T +49 89 599 7606-1053
kleffler@kpmg-law.com



Dr. Peter Ott
Dipl.-Math., Master of
Business Research,
Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 89 9282-1839
pott@kpmg.com



Hanno Reich
Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 221 2073-1679
hreich@kpmg.com



Thilo Soboll
Prokurist,
Risk Insurance
T +49 511 8509-5159
tsoboll@kpmg.com



Sebastian Stark
Prokurist,
Risk Insurance
T +49 221 2073-5226
sstark@kpmg.com



Dr. Thorsten Wagner
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance
T +49 221 2073-5380
thorstenwagner@kpmg.com